



**Positionspapier der Auffangstation für Reptilien, München e.V. zur  
Verordnung (EU) Nr.1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 22. Oktober 2014  
und zur Invasive Alien Species List vom Juli 2016**

Die EU erkennt Problempotentiale, die sich aus gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten für die Biotope, die einheimischen Arten auf ihrem Hoheitsgebiet, die Biodiversität und die öko-sozialen Gegebenheiten innerhalb der EU negative Auswirkungen haben.

Hierzu wurde zunächst eine Problemerkennung mittels Fachgutachten in Auftrag gegeben, um das Invasionspotential nicht heimischer Tier- und Pflanzenarten festzustellen und einzuschätzen und im Nachgang Maßnahmen zu ergreifen, die dem entgegenwirken sollen.

Hieraus entstehen jedoch ganz erhebliche Einschnitte für die Bürger der EU einerseits, andererseits jedoch sind neben den betroffenen Tier- und Pflanzengruppen auch verschiedenste weitere Bereiche betroffen.

Zwar gab es im Vorfeld der Verordnung auch Arbeitsgruppen, die unter Anderem den Aspekt des Tierschutzes berücksichtigen sollten, die jedoch zur finalen Fassung der Verordnung nicht weiter involviert worden sind.

Zum Zeitpunkt der Niederschrift dieser Stellungnahme arbeitet eine Arbeitsgruppe des Bundesumweltministeriums und des Bundesamtes für Naturschutz, gemeinsam mit Fachverbänden an einer machbaren und verträglichen Umsetzung der Verordnung in nationales Recht für die Bundesrepublik Deutschland. Allerdings besitzt eine EU-Verordnung ab dem Tag Gültigkeit, an dem sie erlassen worden ist, wodurch einerseits aktuell eine ganz erhebliche Rechtsunsicherheit bei betroffenen Tier- und Pflanzenhaltern und deren Verbänden einerseits, bei Behörden, wie den Naturschutzbehörden und den Veterinärämtern andererseits und nicht zuletzt bei Einrichtungen des Tierschutzes, wie Tierheimen und Auffangstationen entstanden ist, aber auch bei zoologischen Gärten *sensu lato*, die hiervon ebenfalls in ganz erheblichem Maß betroffen sein können.

Neben der Besorgnis und Unsicherheit gibt es jedoch in den Bereichen so genannter Tierschutz- und Tierrechtsverbände auch große Zustimmung, da hierdurch z. B. die Haltung einiger exotischer Heimtiere und ggf. weniger Pelztiere unterbunden wird und unmöglich wird. Dies jedoch erfolgt unter sehr blauäugigen Gesichtspunkten und lässt auf geradezu zynische Art und Weise das Gros der Problemfelder außer Acht.

Es sollen im Folgenden Schritt für Schritt die Begründung für die Verordnung, sowie der Text einer eingehenden Betrachtung, ggf. im Kontext geltenden deutschen Rechtes, unterzogen werden. Zitate sind *kursiv* und **blau hinterlegt** dargestellt. Dieses Vorgehen ist zwar



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

langatmig und aufwändig, jedoch hilft es, die Intention und Tragweite der vorliegenden Entscheidungen zu begreifen. Hervorhebungen werden durch Fettdruck im Text, Kommentare in [ ] eingefügt bzw. getätigt.

### **Begründung:**

In den Abschnitten (1) - (3) wird beschrieben, dass gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten, aber auch Pilze und Mikroben zwar generell kein Grund zu ernsthafter Besorgnis seien, dass jedoch gebietsfremde Arten, wenn sie invasiv werden, eine erhebliche Bedrohung darstellen können für die Biodiversität, Ökosysteme und die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft.

Ökologische Risikopotentiale, insbesondere auf Inseln, unterstützt durch die Globalisierung, werden benannt. Zudem wird definiert, dass ein Gefahrenpotential ausschließlich von lebenden Organismen ausgehen kann bzw. von deren reproduktionsfähigen Anteilen.

Die Abschnitte (4)-(6) belegen die bereits geltenden Rechtsgrundlagen des EU-Rechtes zu diesen Themenbereichen, die dazu dienen sollen, **„die Einbringung nichtheimischer Arten, welche Ökosysteme, Lebensräume oder Arten gefährden, verhindern, diese Arten kontrollieren oder beseitigen“**. (93/626/EWG Art. 8 Buchstabe h), hierfür notwendige Maßnahmen zu ergreifen (Beschluss 82/72/EWG des Rates). Um die Vorgaben und Ziele der Richtlinien 2000/60/EG , 2008/56/EG und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zu erreichen, **um die nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie auf die menschliche Gesundheit und die Sicherheit zu verhindern, zu minimieren und abzuschwächen sowie ihre sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu verringern**, wird die vorliegende Verordnung erlassen.

In Abschnitt (7) werden natürlich migrierende Arten, die ggf. infolge von Umweltveränderungen einwandern können, von der Verordnung dezidiert ausgeschlossen. Betroffen sind ausschließlich solche Arten, die durch menschliches Zutun ökologische Barrieren überwinden konnten, also eingeschleppt wurden. Migrierende Arten, wie z. B. der Marderhund, der Bienenfresser, die Türkentaube oder wieder zuwandernde Arten, wie Wolf, Braunbär oder der Elch sind daher nicht betroffen.

Ebenfalls durch die vorliegende Verordnung nicht betroffen sind, wie in Abschnitt (8) ausgeführt, Arten, die durch Regelungen zur Tiergesundheit und bezüglich so genannter Schadorganismen erlassene Gesetzgebungsakte der EU bereits geregelt sind (Schadorganismen der Pflanzen und genetisch veränderte Schadorganismen) und Arten [Abschnitt (9)], die



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

aufgrund anderweitiger Bestimmungen ((EG) Nr. 1107/2009 und (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates ) zu besonderen Zwecken erlaubt wurden. Hiervon sind Schädlingsbekämpfung, Biozide und die Aquakultur betroffen.

Abschnitte (10 & 11) skizzieren all jene Tier- und Pflanzengruppen, die durch die Listung erfasst werden, da diese von unionsweiter Bedeutung seien. Die unionsweite Bedeutung wird dadurch definiert, dass der in einzelnen Mitgliedsstaaten verursachte Schaden so hoch ist, dass eine Beteiligung aller, auch selbst nicht oder nur mäßig betroffener Mitgliedsstaaten gerechtfertigt sei. Aus Gründen der Kosteneffizienz werden sich ähnelnde Taxa oder Formen als taxonomische Gruppe in die Liste aufgenommen. Dies betrifft z. B. die Buchstabenschmuckschildkröten, aus deren Gruppe drei Unterarten bedeutsam sind, die Rotwangen- (*Trachemys scripta elegans*) und die Gelbwangen-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta scripta*) und die Cumberland-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta troostii*), die in Südeuropa ein belegbares Invasionspotential aufweisen, nicht jedoch z. B. in Deutschland.

Wichtig ist jedoch zu erwähnen, dass sich in der Liste diejenigen Arten finden sollen, die die stärksten nachteiligen Auswirkungen haben.

Der (12). Abschnitt verweist auf Abwägungen für die Mitgliedsstaaten bezüglich der Kosten und des Nutzens. Hier wird dezidiert darauf verwiesen, dass Arten berücksichtigt werden sollen, die in einzelnen Mitgliedsstaaten umfangreich genutzt werden und in einem Mitgliedsstaat bedeutenden sozialen und wirtschaftlichen Nutzen erbringen, ohne, dass dies die Erreichung der Ziele der Verordnung beeinträchtigt.

Abschnitt (14) betont die Bedeutung der Berücksichtigung jener Arten, die bereits Gegenstand des Anhangs B der (EG) Nr. 338/97 des Rates sind und deren Invasivität bereits erkannt wurde und zu einem Importverbot über den Anhang B der Verordnung 338/97 führte.

Dies betrifft in der geltenden Liste u. A. das Pallas- und das Fuchshörnchen, die Jamaika-Weißkopf-Ruderente, den Amerikanischen Ochsenfrosch, sowie die Rotwangenschmuckschildkröte und (neu) deren verwandte Unterarten im Rahmen einer Erfassung höherer Taxa.

Wäre dies vollumfänglich umgesetzt worden, wäre z. B. auch die Zierschildkröte, *Chrysemys picta ssp.* betroffen. Diese bleibt jedoch im Anhang B gelistet.



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



Abschnitt (15) und (16) beschäftigen sich mit der notwendigen Prävention, der Priorität eingeräumt werden soll.

Hier sollen insbesondere solche invasiven, gebietsfremden Arten berücksichtigt werden, die derzeit noch nicht innerhalb der Union vorkommen oder sich in einer frühen Phase der Invasion befinden und solche, die wahrscheinlich die größten Auswirkungen haben. Es wird versucht, der ständig sich verändernden Situation und dem Auftauchen neuer, invasionsfähiger Arten gerecht zu werden. Zu diesem Zweck wird gefordert, die IAS-Liste offen und anpassungsfähig zu halten, indem diese fortlaufend überarbeitet wird.

Für Arten, die sich nicht unionsweit ausbreiten können (z. B. der Nasenbär oder die Buchstaben-Schmuckschildkröten), wird einerseits die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten angemahnt, jedoch die Listung auf Unionsebene ermöglicht, um die Ziele besser erreichen zu können.

Abschnitt (17) beschäftigt sich mit Randlagen der Union und den speziellen Anforderungen an Insellagen. Dies kann hier ausgespart werden.

Der Abschnitt (18) nimmt eine Schlüsselstellung ein, besagt dieser doch dezidiert, dass das Problem invasiver Arten nebst seiner Tragweite ein unionsweites, grenzübergreifendes Thema darstellt, das einer unionsweiten Verbotsbestimmung bedarf.

Dieses muss unionsweit (einheitlich) **die vorsätzliche oder fahrlässige Einbringung in die Union, die Reproduktion, die Aufzucht, den Transport, den Erwerb, den Verkauf, die Verwendung, den Tausch, die Haltung und die Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung** untersagen. Es muss gewährleisten, dass *in einem Mitgliedsstaat getroffene Maßnahmen nicht durch Untätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat zunichte gemacht werden.*

Um z. B. die Erhaltungszucht bedrohter gebietsfremder invasiver Arten zu gewährleisten, sollen in Abschnitt (19) **wissenschaftliche** Einrichtungen und „**ex-situ-Einrichtungen**“ unter gewissen Bedingungen erlaubt werden, die insbesondere die Voraussetzungen erfüllen müssen, dass dort gepflegte Arten **unter Verschluss**, also in geschlossenen, ausbruchsicheren und dem Zugriff Dritter entzogen, gepflegt werden.

Eine der Kommission **hinreichend begründete** und hinreichend abgesicherte anderweitige Tätigkeit, auch gewerbliche Tätigkeiten, sollen dahingehend behandelt werden können, dass die Bestimmungen **auch hierfür Anwendung finden können, sofern ein zwingendes öffentliches Interessen hierfür vorliegt.**

Dies würde Tierparks und zoologische Gärten, wissenschaftliche Einrichtungen aus der Landwirtschaft und Forschung, aber auch kommerzielle Betriebe, wie Pelztierfarmen, aber



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

ebenso Tierheime und Auffangstationen betreffen können, beinhaltet jedoch die Voraussetzung des öffentlichen Interesses und dem Arbeiten unter Verschluss.

Abschnitte (20) - (22) fordern die Möglichkeit zu so genannten Dringlichkeitsmaßnahmen für noch nicht unionsweit bedeutsamen, invasiven gebietsfremden Arten, um unverzügliches Handeln beim Auftreten invasiver neuer Arten zu gewährleisten. Aquatile Arten, die beispielsweise dem Schiffsverkehr geschuldet sind, sollen einem stufenweisen, effektiven Management unterzogen werden und wissenschaftliche Grundlagen, sowie effiziente Monitoring- und Managementpläne müssen erarbeitet werden.

Der Abschnitt (23) beschäftigt sich mit dem vorsätzlichen, grenzüberschreitenden Einbringen (Import) relevanter Arten. Diese sollen durch effiziente **Grenzkontrollmaßnahmen**, also durchzuführenden **amtlichen Tier- und Pflanzenkontrollen** an hierfür gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vorgesehenen Grenzkontrollstellen oder Eingangsorten nach Richtlinie 2000/29/EG erfolgen.

Abschnitte (24) - (26) beschäftigen sich mit **frühzeitiger Erkennung** (detection) und **sofortiger Beseitigung** (erradication), sowie **Eindämmungs- und Bekämpfungsmaßnahmen**.

Hierbei ist bedeutsam: *Die Beseitigung oder das Management mancher invasiver gebietsfremder Tierarten, die in einigen Fällen notwendig ist, kann für die Tiere **selbst bei Anwendung der besten verfügbaren technischen Mittel mit Schmerzen, Qualen, Angst oder anderen Leiden verbunden sein**. Die Mitgliedstaaten und an der Beseitigung, Bekämpfung oder Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten beteiligte Wirtschaftsteilnehmer sollten daher alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit den Tieren vermeidbare Schmerzen, Qualen und Leiden während des Prozesses erspart bleiben, wobei die diesbezüglichen bewährten Verfahren, z. B. die von der Weltorganisation für Tiergesundheit ausgearbeiteten Leitlinien für den Tierschutz, so weit wie möglich zu berücksichtigen sind. **Die Anwendung nicht tödlicher Methoden sollte in Betracht gezogen werden, und bei allen getroffenen Maßnahmen sollten die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten minimiert werden.***

Nicht tödliche Maßnahmen werden hier leider nicht definiert. Es könnte sich hierbei einerseits, analog zu verwilderten Hauskatzen, um Fang- und Kastrationsprojekte handeln, oder aber um das Einfangen und anschließende „unter Verschluss halten“ handeln. Weiterhin sollen Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, die verursachte ökologische Schäden nicht nur begrenzen, sondern ausgleichen.



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



In den Abschnitten (27) und (28) ist die Rede von grenzübergreifender Kooperation und der Erstellung eines Informationssystems.

Die nach Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates durchzuführende Anhörung der Öffentlichkeit, die im Rahmen einer Arbeitsgruppe und der Anhörung wissenschaftlicher Kriterien, sowie durch die Erstellung von Fachgutachten erfolgte, sollte – nach Forderung der Absätze (29 & 30) transparente Verhältnisse schaffen und der Bevölkerung/Öffentlichkeit die Möglichkeit geben, Bedenken und Meinungen einzubringen.

[Leider erfolgten diese Anhörungen nicht auf der Basis einer breiten Öffentlichkeit und unter Beteiligung der betroffenen Fachverbände. Die anfangs involvierten Tierschutzvereinigungen auf EU-Ebene waren nach unserem Wissensstand nicht bis zum Ende beteiligt, Tierhalterverbände scheinen gar nicht gehört worden zu sein. Es ist zudem erstaunlich, wie wenig die einsehbaren wissenschaftlichen Expertisen berücksichtigt worden zu sein scheinen.]

Abschnitt (31) fordert dezidiert, dass die Gewährleistung einer unionsweit einheitlichen Umsetzung unter einheitlichen Bedingungen stattfinden müsse. Hierzu werden Durchführungsbefugnisse für die Kommission gefordert, um z. B. **Entscheidungen von Mitgliedsstaaten abzulehnen, die keine Beseitigungsmaßnahmen ergreifen bzw. diese durchführen möchten.** [Dies bedingt z. B. für Deutschland, dass Bekämpfungsmaßnahmen für Nutria und Waschbär, die beide als etabliert und im Falle des Waschbären nach Jagdrecht als heimisch eingestuft sind, trotz ihrer schieren Aussichtslosigkeit durchgeführt werden müssen.]

Der Abschnitt (32) stellt die Forderung, dass die Kommission befugt werde, Rechtsakte zu erlassen, um Details zu regeln und Konsultationen vorzunehmen.

Die Abschnitte (33), (34), (35), (36) und (38) sind von großer Wichtigkeit, da sie **Maßnahmen und Sanktionen** ermöglichen, die primär **Tierhalter** betreffen.

So wird in Abschnitt (33) zur Sicherstellung der Einhaltung der Verordnung gefordert, gegen **Mitgliedsstaaten bei Verstößen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängen, die der Art und Schwere des Verstößes, dem Grundsatz der Kostenerstattung und dem Verursacherprinzip Rechnung tragen.**

Mitgliedsstaaten werden in Abschnitt (34) ermächtigt, Haltern, Nutzern oder Eigentümern bzw. Pächtern von betroffenen Grundstücken **Verpflichtungen** aufzuerlegen.



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

Der Abschnitt (35) ist für **Privalthalter** bzw. **nicht gewerbliche Halter** von invasiven, gebietsfremden Arten von größter Bedeutung, gestattet dieser doch Übergangsmaßnahmen, **die es erlauben, gehaltenen Tiere und Pflanzen bis zum Ende ihres natürlichen Lebens weiter pflegen** zu dürfen, unter der Voraussetzung, dass diese Tiere **an der Fortpflanzung nachhaltig gehindert und diese ausbruchssicher untergebracht werden**.

Analog hierzu wird in Abschnitt (36) gewerblichen Marktteilnehmern zugestanden, sofern sie **Vertrauensschutz** genießen oder eine **Genehmigung** nach (EG) Nr. 708/2007 besitzen, ihren Bestand „zu erschöpfen“. Hierfür wird eine **Zweijahresfrist** vorgeschlagen, um betroffene Tiere **zu töten, human zu keulen, zu verkaufen oder an Forschungs- oder „ex-situ-Einrichtungen“ abzugeben**.

[Hiervon sind grundsätzlich neben Pelztierfarmen, landwirtschaftlichen Betrieben etc. auch Tierparks, Zoos, Wildparks und –gatter, Tierheime, Gnadenhöfe, Rehabilitationszentren, Artenschutzzentren, Wildtierstationen (Waschbär) und Auffangstationen betroffen, sofern sie nicht als wissenschaftliche Einrichtungen oder „ex-situ-Einrichtungen“ genehmigt werden. Nach pers. Mitteilung bestehen hier keine Grundlagen dafür, per se solche Einrichtungen von der Regelung auszunehmen, es sind keine Sonderbestimmungen hierfür vorgesehen.]

Abschnitt (38) beruft sich auf Artikel 5 des Vertrages der Europäischen Union und das Subsidiaritätsprinzip auf Basis der Verhältnismäßigkeit als Grundlage zur Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten zur Kooperation im Sinne des gemeinsamen Zieles.

[Hierbei handelt es sich um denselben Artikel, der in der „Flüchtlingskrise 2015“ herangezogen worden ist und zu einem Abkommen innerhalb der EU führte, das bisher nicht ansatzweise umgesetzt wurde!]

Abschnitt (39) ermächtigt die Mitgliedsstaaten, **bereits lokal bestehende schärfere Bestimmungen in Bezug auf gebietsfremde invasive Arten beizubehalten oder zu erlassen** und sie werden gehalten, die **Bestimmungen der vorliegenden Verordnung (die eigentlich für Arten von unionsweiter Bedeutung vorgesehen sind (Black-List-Arten; IAS Liste) auch auf Arten anzuwenden, die für Mitgliedsstaaten von Bedeutung sind**.

[Das beinhaltet zwar die Legitimation, bessere, schärfere und weiter reichende Maßnahmen zu ergreifen, jedoch in Anlehnung an Abschnitte (33) – (38) NICHT, Abschwächungen vorzunehmen oder eigene Wege zu gehen.]



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



### Umsetzung in der Verordnung:

Im Folgenden wird die seit 2014 gültige Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 auszugsweise anhand ihres Textes dargestellt und kommentiert:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Abschnitte und Passagen, sofern sie nicht relevant sind für Privathalter oder Tierhaltungen wie Zoos sensu lato, Tierheime oder Auffangstationen, ausgelassen. Der vollständige Verordnungstext kann online eingesehen werden.

#### Kapitel I

#### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 2 – Geltungsbereich

##### (1) Diese Verordnung **gilt für alle invasiven gebietsfremden Arten**

[Dies beinhaltet, dass nicht nur die 37 Tier- und Pflanzenarten betroffen sind, die derzeit auf der im Juni 2016 verabschiedeten Liste von Arten mit unionsweiter Bedeutung aufgeführt sind, sondern eine Vielzahl weiterer Arten kann jederzeit ebenso betroffen sein. Eine Anwendung auf Arten, die nicht von EU-weiter Bedeutung sind, ist jederzeit möglich. In einigen Papieren ist die Rede von „Black-Lists“, die der vorliegenden EU-IAS-Liste und deren Rahmenvorgaben entspricht, eine „Grey-List“ könnte analoge oder weitere bzw. andere Monitoring-Maßnahmen und Auflagen beinhalten]\*

[\*Hier muss somit konsequenterweise auch an **verwilderte Haushunde und Hauskatzen** gedacht werden, die in nachweisbar mehr, als nur zwei Mitgliedsstaaten (Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien und Bulgarien, Südfrankreich und Süditalien) alle Kriterien der Verordnung für eine Listung mit allen daraus folgenden Management-, Detection- und Bekämpfungsmaßnahmen erfüllen und die neben ihrem erheblichen Invasionspotential auch eine Vielzahl der negativen Kriterien erfüllen, die zu einer Listung führen müssten.]

##### (2) Diese Verordnung gilt **nicht** für



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

- 
- a) Arten, **deren natürliches Verbreitungsgebiet sich ohne menschliches Einwirken aufgrund von sich ändernden ökologischen Bedingungen und des Klimawandels ändert;**
  - b) bis g) listen entweder anderweitig geregelte Organismen, Krankheitserreger/ Tierseuchenerreger, genetisch veränderte Organismen, erlaubt genutzte Organismen aus der Aquakultur und Mikroorganismen für die Biozid- und Pflanzenschutzmittelherstellung (erzeugt oder eingeführt).

[Natürlich migrierende Arten, wie diverse Baumarten, eine Vielzahl von Tierarten, wie Marderhund, Wolf, Braunbär, Ren, Elch, Bienenfresser, Kranich sind so dezidiert nicht betroffen. Strittig werden Arten sein, die ggf. durch menschliches Zutun aus Mitgliedsstaaten der EU verbracht werden und wurden, wie die Mauereidechse oder der Europäische Skorpion in Deutschland.]

### Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

*Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:*

**1. „gebietsfremde Art“ **lebende Exemplare** von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, **die aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten;****

**2. „invasive gebietsfremde Art“ eine gebietsfremde Art, **deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst;****

**3. „invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung“ eine invasive gebietsfremde Art, **deren nachteilige Auswirkungen für so erheblich eingeschätzt wurden, dass sie ein konzertiertes Vorgehen auf Unionsebene gemäß Artikel 4 Absatz 3 erfordern;****

**4. „invasive gebietsfremde Art von Bedeutung für Mitgliedstaaten“ **eine andere invasive gebietsfremde Art als eine invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung, bei der ein Mitgliedstaat aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse der Ansicht ist, dass die nachteiligen Auswirkungen ihrer Freisetzung und Ausbreitung — auch wenn sie nicht vollständig erwiesen sind — für sein Hoheitsgebiet oder Teile davon von****



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

**Bedeutung sind, sodass auf Ebene dieses Mitgliedstaats Maßnahmen ergriffen werden müssen.**

5. „Biodiversität“ die Vielfalt unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst auch die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen verschiedenen Arten und die Vielfalt der Ökosysteme;

6. „Ökosystemdienstleistungen“ die direkten und indirekten Beiträge von Ökosystemen zum Wohle des Menschen;

7. „Einbringung“ die **als Folge menschlichen Einwirkens** erfolgende Verbringung einer Art aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus;

8. „Forschung“ unter regulierten Bedingungen durchgeführte deskriptive oder experimentelle Arbeiten zur Erlangung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder zur Entwicklung neuer Produkte, einschließlich der ersten Phasen der Identifizierung, Charakterisierung und Isolierung genetischer Merkmale — ausgenommen solcher Merkmale, die eine Art invasiv machen — invasiver gebietsfremder Arten, soweit erforderlich, um diese Merkmale in nichtinvasive Arten einzüchten zu können;

9. „Haltung unter Verschluss“ die Haltung eines Organismus **in geschlossenen Systemen, aus denen ein Entkommen oder eine Ausbreitung nicht möglich ist;**

10. „Ex-situ-Erhaltung“ die Erhaltung von Bestandteilen der biologischen Vielfalt **außerhalb ihrer natürlichen Lebensräume;**

11. „Pfade“ die Wege und Mechanismen der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten;

12. „Früherkennung“ die Bestätigung des Vorhandenseins eines oder mehrerer Exemplare einer invasiven gebietsfremden Art in der Umwelt, bevor diese weit verbreitet ist;

13. „Beseitigung“ die **vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch tödliche oder nicht tödliche Mittel;**

14. „Populationskontrolle“ **alle tödlichen oder nicht tödlichen Maßnahmen**, die an einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durchgeführt werden, wobei gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimiert werden, **um die Zahl der Exemplare möglichst niedrig zu halten, sodass — obwohl die Art nicht beseitigt werden kann — ihre Invasionskapazität und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität, die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen, auf die menschliche Gesundheit oder auf die Wirtschaft minimiert werden;**

15. „Eindämmung“ alle Maßnahmen zur **Errichtung von Barrieren, die das Risiko, dass sich eine Population einer invasiven gebietsfremden Art verstreut und über das befallene Gebiet hinaus ausbreitet, minimiert;**



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

16. „weit verbreitet“ eine invasive gebietsfremde Art, deren Population über die Etablierungsphase, in der die Population selbsttragend ist, bereits hinausgegangen ist, und die sich ausgebreitet und einen großen Teil des potenziellen Verbreitungsgebiets kolonisiert hat, in dem sie überleben und sich fortpflanzen kann;

17. „Management“ tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

[Somit sind alle Arten, wenn sie durch menschliches Zutun eingebracht wurden, **gebietsfremd**. Als Beispiel seien hier das Mufflon genannt, das aus dem Mittelmeerraum stammt, aber auch das Damwild und das Sikawild, die Turteltaube aus der asiatischen Türkei oder der aus China stammende Jagd- oder Ringelfasan. Als **invasiv** wird eine solche Art betrachtet, wenn sie die Vielfalt lebender Organismen jeglicher Herkunft (Biodiversität, Def.) und die damit einhergehenden Ökosystemdienstleistungen (die Beiträge von Ökosystemen zum Wohle des Menschen, Def.) gefährdet und erlangt **unionsweite Bedeutung**, wenn dies als so erheblich eingeschätzt wird, das ein konzertiertes Vorgehen der Union erforderlich scheint. Als Beispiel für beide Formen könnte der Kanadische Biber gelten oder aber das Nutria, die Wollhandkrabbe und ggf. der Signalkrebs/Kamberkreb (die sich auch auf der IAS-Liste wiederfinden) und der Amerikanische Mink oder Nerz (der auf der Liste leider fehlt). In wie weit das auf das annähernd auf die Britischen Inseln beschränkte Chinesische Muntjak, die Ceylon-Glanzkrähe, der Heilige Ibis oder Wasch- und Nasenbär die hier definierten Kriterien erfüllen, kann aus biologischer und wirtschaftlicher Sicht angezweifelt werden. Erstere verursachen erhebliche, erkennbare Schäden in der Natur und den Ökosystemen und im Bereich der Ökosystemdienstleistungen, letztere nach dem Wissensstand der Verfasser nicht. Als **auf Mitgliedsstaaten begrenzt bedeutsame Art** könnte, ja müsste somit das Muntjak in Großbritannien, ggf. der Waschbär – jedoch laut Literatur ohne ökologische oder wirtschaftliche Schäden – in Deutschland betrachtet werden. **Weit verbreitet**, also etabliert sind zweifelsohne einige der gelisteten Krestiere, aber auch der Riesenbärenklau (auch das nicht gelistete, alles überwuchernde Springkraut), die bereits aufgrund geringeren Nährstoffeintrages in die Gewässer rückläufige Wasserpest erfüllt diese Kriterien. Halsbandsittiche in Deutschland, Türkentauben, Wildkaninchen, Mufflons, Damwild und viele weitere mehr, ebenfalls. Weit verbreitet und etabliert bedeutet jedoch ebenfalls, dass diese Organismen, wie die Wollhandkrabbe und der Signalkrebs, das Nutria und der Waschbär in Deutschland kaum mehr einer „Beseitigung zugänglich“ sein werden, Bekämpfungsmaßnahmen kaum greifen werden, werden nicht horrend hohe Summen dafür



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

aufgewendet, und Maßnahmen bei privaten, wie gewerblichen Haltern lediglich kosmetische Wirkung zeitigen werden. Eine bereits erfolgreich verlaufende Einbringung hat hier bereits stattgefunden, wild lebende Populationen werden durch **Haltungen unter Verschluss** keinesfalls beeinträchtigt. Hier ist der Moment der **Früherkennung** nach bereits vor langer Zeit beschrittenen **Pfaden** der **Einbringung** längst übergangen. **Populationskontrolle, Management, Eindämmung** und **Beseitigungsmaßnahmen** können hier nur schwerlich greifen, wie die erfolglosen Bemühungen, den Rotfuchs „nieder zu halten“ im Rahmen der Tollwutbekämpfung und –prophylaxe eindringlich zeigten.

Die zur Anwendung kommenden **tödlichen und nicht tödlichen Mittel und Maßnahmen zur Beseitigung oder Bestandsregulierung** bedürfen einer Diskussion, die das in der Verfassung festgeschriebene Staatsziel des Tierschutzes (Art 20 GG), sowie das deutsche Tierschutzgesetz nicht außer Acht lassen darf. Diese sind hier nicht festgelegt worden. Lediglich die Beschränkung, dass negative Auswirkungen auf Nicht-Zielarten beschränkt werden sollen, findet sich in der Verordnung. Als tödliche Methoden kann sicherlich die Bejagung/kommerzielle Abfischung und Nutzung und die Fallenstellerei betrachtet werden. Gegen diese ist primär nichts einzuwenden, sofern Grundsätze, wie die Beachtung der Aufzuchtzeiten von Jungtieren (Nist-, Setzzeiten, Säugezeiten) eingehalten werden. Analog zur ganzjährigen, schonzeitfreien Bejagung und Merzung von Rotfüchsen (selbst innerhalb des Baues durch Begasung), können unethische und dem Tierschutzgedanken diametral zuwiderlaufende Methoden keinesfalls akzeptiert werden.

Andererseits existieren keine oder kaum mehr lizenzierte Bisam- und Nutria-Jäger in Deutschland, die Auferlegung kaum einzuhaltender Abschussquoten z. B. für den Waschbären für die Jägerschaft sind kaum zumutbar und unverhältnismäßig. Abfischungen mittels Strom oder das Trockenfallenlassen von Biotopen aquatischer IAS-Arten zerstört ganze Habitate und die Nicht-Zielarten ebenso, wie die Zielarten selbst. Nicht jagdbare Arten, ggf. sogar auch durch EU-Recht artgeschützte Arten, wie der Heilige Ibis – oder die Schmuckschildkröten – dürfen, da nicht jagdbar, nicht ohne vernünftigen Grund getötet werden.

Als nicht tödliche Maßnahmen kommen bestenfalls kontinuierliche und konsequente Einfangmaßnahmen in Betracht. Hierbei könnten gefangene Tiere gekennzeichnet und kastriert und wieder freigelassen werden, oder aber sie müssen in Haltungen unter Verschluss verbracht werden. Dies bedarf, ähnlich wie eine rigorose und flächendeckende Bejagung sensu lato, eines enorm hohen logistischen, personellen und finanziellen Aufwandes, der Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen der notwendigen Managementmaßnahmen und der Schaffung von ausreichend großen Auffangställen für betroffene Tiere, die jedoch den Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der Gutachten über Mindestanforderungen des BMEL genügen und personell wie monetär ausgestattet sein müssen.]



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



## Artikel 4 – Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung Zusammenfassung

Nach einem Prüfverfahren erlässt die Kommission eine Liste invasiver gebietsfremder Arten (Unionsliste), die mindestens alle sechs Jahre einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden muss. Zudem wird sie aktualisiert hinsichtlich

- neu hinzugefügter Arten
- gestrichener Arten

Die Liste darf nur solche Arten beinhalten, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- sie sind auf dem (Kern)Gebiet der Union **gebietsfremd**
- sie sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen **in der Lage, Regionen, die sich mindestens über zwei Mitgliedsstaaten erstreckt (ggf. Meeresunterregionen) zu verbreiten und eine lebensfähige Population zu etablieren**
- sie haben **wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen** auf Biodiversität (nach o. g. Def.), die Ökosystemdienstleistungen (o. g. Def.) bzw. zudem nachteilige Auswirkungen auf menschliche Gesundheit oder Wirtschaft (auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse)
- sie erfüllen die Kriterien einer **Risikobewertung** (Nachweis erbracht), dass konzertierte Maßnahmen der Union notwendig sind
- es ist wahrscheinlich, dass durch die Listung nachteilige Auswirkungen **tatsächlich** verhindert, minimiert oder abgeschwächt werden

Mitgliedsstaaten können bei der Kommission nach Vorgaben unter (4) a-c Neulistungen beantragen.

Weiterhin können Waren in Zusammenhang mit der IAS-Liste berücksichtigt werden (müssen).

Bei der Erstellung der Liste, ebenso bei ihrer Aktualisierung, sind die o. g. **Kriterien** (Art. 3, Abs. (3) a-e) anzuwenden und zu erfüllen. Vorrang sollen jene Arten haben, die **bislang nicht auf dem Gebiet der Union vorkamen** oder solche, die **weit verbreitet und etabliert sind und die stärksten nachteiligen Auswirkungen haben**.

## Artikel 5 – Risikobewertung Zusammenfassung

Hier wird eine Risikobewertung hinsichtlich des gesamten Gebietes der EU und für invasive gebietsfremde Arten durchgeführt. Hierbei werden berücksichtigt:



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

- **Beschreibung** der Art (taxonomische Identität, Historie [ihrer Einschleppung und Verbreitung], natürliches und potentiell Verbreitungsgebiet)
- **Fortpflanzungsmuster und Dynamik der Ausbreitung** und Überprüfung der vorherrschenden Umweltbedingungen auf Eignung zur Ausbreitung [hierbei stellt sich die Frage, ob dieses Kriterium z. B. für den Heiligen Ibis oder den Nasenbären gegeben sind!]
- Beschreibung der **Pfade zur Einbringung und Ausbreitung** [hier müsste aus Sicht der Verfasser bereits klar erkennbar sein, dass z. B. für den Waschbären oder den Heiligen Ibis die private Haltung eine untergeordnete Rolle spielt, ganz im Gegensatz zu den Buchstaben-Schmuckschildkröten]. Hierbei sei es gleichgültig, ob diese vorsätzlich oder nicht vorsätzlich erfolgt. Weiterhin von Bedeutung sind Waren, mit denen die Arten eine Verbindung aufweist [Waschbär und Pelzkragenbesatz?]
- Berücksichtigung des aktuell herrschenden **Klimas** und der **Folgen des Klimawandels**
- aktuelle Verteilung der Art innerhalb der EU und benachbarten Regionen und Prognose der **wahrscheinlichen** zukünftigen Verteilung
- nachteilige Einflüsse auf die **Biodiversität** und die **Ökosystemdienstleistungssysteme, Auswirkungen auf heimische Arten** [Konkurrenz, Verdrängung, Prädation, Überlappung ökologischer Nischen], **geschützte Gebiete, gefährdete Lebensräume, menschliche Gesundheit und Sicherheit, Wirtschaft, sowie wissenschaftlich basierte Auswirkungsprognosen.**
- Abschätzung der **Schadenskosten**
- aktuelle **Verwendung** der Arten nebst **daraus resultierender wirtschaftlicher und sozialer Vorteile** [erklärt sich hieraus das Fehlen des Mink (Amerikanischer Nerz) auf der Liste?]

Wird eine Art zur Aufnahme in die Liste vorgeschlagen, so führt die Kommission diese Abschätzung durch, schlägt ein Mitgliedsstaat eine Art vor, so erstellt dieser selbst die Abschätzung.

Die Kommission kann hierzu Rechtsakte erlassen. Hierbei sind Sachverständige zu involvieren/konsultieren, auch aus den Mitgliedsstaaten.

#### Artikel 6 – Bestimmungen für die Regionen in äußerster Randlage Zusammenfassung

Arten von unionsweiter Bedeutung sind in diesen Regionen von den Bestimmungen des Art. 7 und der Artikel 13-20 ausgenommen.

Diese Regionen (Mitgliedsstaaten mit Regionen äußerster Randlage) erstellen bis Januar 2017 eigene Listen invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für diese Regionen.



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



Kapitel II  
Prävention  
Artikel 7 – Beschränkungen

**(1) Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung dürfen nicht vorsätzlich**

**a) in das Gebiet der Union verbracht werden, auch nicht zur Durchführung unter zollamtlicher Überwachung;**

[Dies entspricht einem völligen Ein- und Durchfuhrverbot. Grundsätzlich kann ein solches Einfuhrverbot durchaus zu einem gewissen Grad dazu beitragen, den Eintrag und die Einbringung relevanter Arten zu verringern, hier insbesondere z. B. bei den Buchstaben-Schmuckschildkröten oder dem Amerikanischen Ochsenfrosch, dem Burunduk, u. A. , deren frei lebende Populationen zweifelsohne auf entlaufene und ganz besonders auf ausgesetzte Individuen zurückgehen. Hier kommt jahrzehntelangem Import von Tierzahlen, die in die Millionen gingen, und dem Tierhandel, sowie der privaten Hobby-Tierhaltung eine nicht zu leugnende Bedeutung zu. Dem jedoch wurde bei den genannten Schildkröten und dem Ochsenfrosch bereits Rechnung getragen, indem Null-Import-Kontingente für die EU über die Listung im Anhang B der EU ArtschVo bzw. Handelsverbote, Besitzverbote (wie auch für Schnapp- und Geierschildkröten oder dem Kanada-Biber in Deutschland über die „Faunenverfälscherliste) erlassen wurden. Hier auf den Import dieser zu billigen Wegwerftieren „verkommenen“ Arten zu verzichten, stellt sicherlich eine sinnvolle Möglichkeit dar. Als schwierig ist dies jedoch dann zu bewerten, wenn aus Gründen der Vereinfachung und der potentiellen Verwechselbarkeit ganze Arten anstelle der relevanten Unterarten auf eine rigorose Verbotsliste gesetzt werden. Hier lässt sich nur schwerlich das Verhältnismäßigkeitsprinzip erkennen. Der durch eine solche Pauschal-Vereinfachung verursachte Schaden, insbesondere für den Artenschutz i. S. einer (meist in Privathand durchgeführten) Erhaltungszucht z. B. sehr seltener neotropischer Formen der Buchstaben-Schmuckschildkröten, die nunmehr ebenfalls nicht mehr – meist in überschaubar geringer Stückzahl – importiert und dadurch den Zuchtbemühungen engagierter Halter und Zoos gleichermaßen entzogen werden. Hierin werden zweifelsfrei soziale Vorteile schlicht ignoriert.]



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

**b) gehalten werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;**

**c) gezüchtet werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;**

[Das grundsätzliche, auch durch weiter unten aufgeführte Ausnahmeregelungen ansatzweise gemilderte, Haltungs- und Zuchtverbot muss kritisch betrachtet und aus Tierschutzgründen hinterfragt werden. Wenngleich die Anzahl von gehaltenen Muntjaks sicherlich europaweit gering sein mag, so muss bei den als legale Heimtiere bislang häufigen gepflegten Hörnchen, wie dem Burunduk, den Kleinbären, namentlich Wasch- und Nasenbär und ganz besonders bei den Zehntausenden von Schmuckschildkröten von einer kaum überschaubaren Masse an Tieren ausgegangen werden, die in Privathand, in wissenschaftlichen Einrichtungen, Zoos, Tierparks, Wildparks, Auffang-, Wildtier- und Rehabilitationsstationen etc. gepflegt werden, bei Waschbär und den Schmuckschildkröten in Deutschland ebenfalls von verwilderten, entlaufenen oder ausgesetzten Tieren in Parks und der „Natur“ leben. Selbst mit der Duldung bereits vorhandener (Alt- oder Vorbesitz-)Bestände in Privathand, wie die Verordnung dies vorsieht, werden die enormen Zahlen an Tieren kaum zu bewältigen sein. Insbesondere müssen hier herrenlose, hilfebedürftige, verwaiste Tiere, aber auch jene, die ggf. durch die im Raum stehenden „nicht tödlichen Maßnahmen“ zur Reduzierung in den Biotopen Berücksichtigung finden. In ganz Europa bestehen nicht ansatzweise die Kapazitäten, all diese Tiere zu verwahren, geschweige denn, diese unter Verschluss zu halten. Darüber hinaus bestehen rechtsverbindlich verpflichtende Vorgaben über die Gutachten für Mindestanforderungen, basierend auf der Ermächtigung nach § 2 Tierschutzgesetz (TSchG), die Besatzdichten und Gehegeabmessungen, sowie deren Ausstattungen vorgeben. Nach wie vor ist völlig unklar und wird auf Nachfrage überaus inhomogen auf Anfrage beantwortet, was mit teilweise hoch sozialen Arten geschehen soll, wenn ein Partnertier stirbt, da das Nachstellen ja durch das Haltungs- und Nachzuchtverbot untersagt ist. Was soll mit Tieren geschehen, deren Halter ggf. durch Erkrankung o. Ä. nicht mehr in der Lage sind, ihre Tiere zu pflegen und diese abgeben müssen oder wollen? Dürfen solche Individuen an Dritte abgegeben werden oder erlischt ihre Duldung mit der Abgabe? Analog hierzu ist der Todesfall beim Tierhalter anzusehen. Darüber hinaus ist bislang keine Registrierung oder Kennzeichnung von Tieren aus Altbeständen, ggf. analog zur Meldepflicht bei artgeschützten Arten vorgesehen. Beispielsweise ist die Rotwangen-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta elegans*) von der Meldepflicht nach EU ArtSchVo ausgenommen, obwohl sie im Anhang B der Verordnung gelistet ist. Eine Kennzeichnungs- und Meldepflicht, sowie eine Kontrolle der Haltungen mit Altbeständen müsste jedoch gewährleistet werden. Aus Sicht des Tierschutzes ist eine Keulung gesunder Tiere, sowohl in Altbeständen, als auch in allen o. g. Einrichtungen keinesfalls zu akzeptieren, besteht hierzu zwar ein Grund im



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

Sinne einer bestehenden Verordnung, jedoch nach den Kommentaren zum Tierschutzgesetz kein vernünftiger Grund sensu stricto. Dieser besteht ebenso wenig für eine Unterbringung von lebenden Exemplaren unter nicht adäquaten Bedingungen. Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass auch Tierheime und vergleichbare Einrichtungen nicht endlos werden Tiere aufnehmen und unterbringen können, die danach nicht mehr an geeignete Halter vermittelt werden könnten.

Ein Verbot ungeregelter Nachzucht in Massen, insbesondere bei Arten wie dem Waschbär oder dem Nasenbär, den Hörnchen oder ggf. den Reptilien, Amphibien und den Krestieren erscheint aus Sicht des Tierschutzes sinnvoll und findet hier größte Unterstützung, jedoch muss dringlich darauf verwiesen werden, dass ein generelles Zuchtverbot ggf. bei sozialen Arten zu erheblichem verhaltensbedingtem Leiden führen kann, das keinesfalls unberücksichtigt bleiben darf, stellt dies doch einen ganz gravierenden Verstoß gegen geltendes Tierschutzrecht dar und würde all die Erfolge der vergangenen Jahrzehnte hinsichtlich der verhaltensgerechten Haltung und Pflege von Tieren generell in menschlicher Obhut darstellen. Dies ist ebenso sehr abzulehnen und als Verstoß gegen das Tierschutzrecht zu bewerten, wie die erzwungene Einzelhaltung verwaister oder verwitweter Individuen sozialer Arten, wie z. B. des Heiligen Ibis, der genannten Kleinbären oder des Muntjak. In diesem Kontext muss auch die generelle – ggf. hierdurch erzwungene - Unfruchtbarmachung aller betroffenen Individuen angesprochen werden, der eine enorme verhaltensbiologische und tierschutzrechtliche Relevanz zukommt. (Siehe hierzu das Positionspapier „Reproduktion“).]

*d) in die, aus der und innerhalb der Union befördert werden, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der **Beseitigung** zu entsprechenden Einrichtungen befördert;*

[Auch hierin ist ein enormes Problem begründet. Zwar ist es unstrittig sinnvoll, dass Waren, aber auch lebende Organismen, deren Einfuhr von und die Durchführung durch die Mitgliedsstaaten Union verboten sind, wenn es sich um gewerbliche Importe oder Durchführungen handelt, die mit der Einbringung von Exemplaren einhergehen könnten. Hierfür bestünde sicherlich kein Grund. Jedoch werden innerhalb der Union befindliche Exemplare, insbesondere von Tieren, sofern sie z. B. einer Duldung eines Altbestandes entstammen, nur dann als legitime Ausnahme erfasst, wenn ein Transport der **Beseitigung** dient. Geduldete Individuen, oder solche aus den weiter unten eingeführten „ex-situ-Zentren“ müssen jedoch ggf. tierärztlich versorgt werden. Hierfür sind in der Regel Transporte zum Tierarzt und zurück erforderlich und häufig unausweichlich. Ex-situ (Zucht)Zentren dienen der Erhaltungszucht und müssen ggf. Individuen austauschen, um tiergärtnerisch sinnvoll Ihre



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

Erhaltungszucht managen zu können. Auch hier sind Transporte notwendig. Zuchtzentren, wie die Zoos, Tierparks, Aquarien und wissenschaftliche Einrichtungen müssen teilweise Individuen oder Tiergruppen aus ihrer Zucht transportieren, um sie z. B. anderen Zuchtprogrammen oder Wiederansiedlungsprogrammen zuzuführen. Hierbei kann sogar eine Ausfuhr aus der EU in Drittländer angezeigt werden, die ebenfalls dezidiert untersagt ist.

Sollen Grundsätze, wie die Inobhutnahme\*, nebst all ihren sie begleitenden Verpflichtungen durch das Tierschutzgesetz und dessen unterschiedslosen Vorgaben für alle Wirbeltiere oder gar Tiere generell weiter als hohes Gut unserer Verfassung und des Tierschutzgesetzes gelten, so müssen ggf. auch verletzte, hilflose, erkrankte oder verwaiste Individuen der IAS-Liste versorgt werden. Auch hierfür kann in den allermeisten Fällen ein Transport obligat sein. Hierunter fallen grundsätzlich nicht nur Haus- und Heimtiere, sondern ebenfalls Wildtiere, seien sie heimisch, nicht heimisch oder gar invasiv und von unionsweiter Bedeutung als empfindungsfähige Mitgeschöpfe. Sie alle unterliegen den Regelungen des § 1 TSchG ausnahmslos und durch die Inobhutnahme\* auch den Vorgaben des § 2. Weiterhin müsste geklärt werden, ob das Unterlassen der Inobhutnahme\* einen ahndbaren bzw. bereits ahndungswürdigen Verstoß gegen die §§ 3 und 17 des TSchG darstellen.]

e) **in Verkehr gebracht werden;**

f) **verwendet oder getauscht werden;**

[Dies bedeutet nicht nur, dass keine gewerblich in die EU verbrachten Exemplare mehr gehandelt werden dürfen – was ja durchaus zu begrüßen ist –, sondern vielmehr, dass ab sofort, auch für ex-situ-Zentren, wissenschaftliche Einrichtungen sensu lato kein Austausch von Individuen (s. o.) mehr möglich sein wird. Weit darüber hinaus muss die Frage gestellt werden, wie dies von Auffang-, Wildtier-, Rehabilitations-, Exotenstationen, Tierheimen, Vereinen und Pflegestellen im Tier- und Artenschutz und in der Wildtierhilfe gehandhabt werden soll. Die unter e & f) getätigten Verbotsvorschriften unterbinden jede Vermittlung von Tieren aus den genannten Einrichtungen und implizieren dadurch entweder deren Nicht-Aannahme (entgegen den §§ 1, 2, 3 und 17 TSchG), deren Tötung oder sehr zweifelhafte lebenslange Pflege in diesen. Darüber hinaus zöge dies nach sich, dass annähernd alle Erlaubnisse nach § 11 TSchG für diese Einrichtungen revidiert werden müssten. Dass betroffene Tierarten, wie auch Pflanzen und Mikroorganismen nicht in den Handel gebracht und verkauft, verschenkt oder Ähnliches werden dürfen, ist sicherlich sinnvoll, jedoch wurden die genannten Institutionen und Einrichtungen hierbei vollkommen außer Acht gelassen, woraus unermessliche Problemstellungen zwingend erwachsen werden. Selbst



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

dringend notwendige edukative Belange, die notwendig sein werden, um der EU-Bevölkerung dieses komplexe Thema nahe zu bringen und verständlich zu machen, werden im Keim zunichtegemacht, da auch die Verwendung lebender Individuen untersagt wird. Diese gewinnt umso mehr an Bedeutung und Gewicht, bedenkt man den unter (1) h) und (2) erhobenen Anspruch, der ohne gezielte und eindringliche Aufklärung der Bürger nur scheitern kann.

Wird eine gezielte, jederzeit durch Abgabeverträge, Bestandsmeldungen, Buchführung und individuelle Kennzeichnung der betroffenen Individuen (analog zu dem meldepflichtigen artgeschützten Tierarten) sicher und transparent zu gestaltende Vermittlungspraxis bei Einrichtungen des Tier- und Artenschutzes (zum Beispiel für zehntausende Schmuckschildkröten) wie vorgesehen unterbunden, so werden unter keinen Umständen die Kapazitäten in diesen ausreichen, um eine tierschutzgerechte Unterbringung beständig anwachsender Zahlen von Dauerverwahrgästen bewältigen zu können. Mindestanforderungen könnten nicht ansatzweise mehr eingehalten werden, Tierschutzverstöße wären notgedrungen notwendig bzw. unausweichlich, es entstünden Kosten in Milliardenhöhe für die Schaffung adäquater Unterbringungsmöglichkeiten und deren Unterhalt.]

**g) zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung gebracht werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss,**

[Die verhaltensbiologischen (ethologischen), soziologischen und aus Sicht des Tierschutzes als bedenklich einzustufenden Problemstellungen hinsichtlich verwaister oder verwitweter Individuen sozial lebender Tiere, die ggf. ein irreversibles oder durch Isolation erzwungenes Unfruchtbarmachen aller betroffener Arten, insbesondere bei den relevanten Mammalia und Aves betreffen, wurde als erheblicher vermeidbarer und negativer, ethisch kaum zu vertretender Eingriff in das Wohlbefinden der betroffenen Tiere, bis hin zu schweren, lange anhaltenden, mit Schäden einhergehenden erheblichen Leiden bereits im Kommentar unter c) ausgeführt. Darüber hinaus kann die Aufzucht von Jungtieren durch die erwachsenen Individuen zudem einen sehr wichtigen Beitrag zur sozialen Ordnung und zum Wohlbefinden betroffener Tiere leisten.

Weitbedeutsamer jedoch ist die Tatsache, dass verwaiste Jungtiere betroffener Arten, seien sie aus der Tierhaltung oder häufiger noch durch das Auffinden in der „Natur“, ungewollt in menschliche Obhut gelangen. Häufig werden solche Jungtiere, aber auch verletzte Individuen vom Finder selbst gepflegt, wozu er durch das Naturschutz- und Jagdrecht berechtigt wäre, oder in Tierheime, Auffang-, Rehabilitations- oder Wildtierstationen



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



verbracht. Analog zur Situation bei verwilderten Hauskatzen, Tauben oder Straßenhunden, erfolgt die Inobhutnahme\* bereits durch die Tatsache, dass der Finder sich um das betroffene Tier kümmert. Tut er es nicht, verstößt er aus unserer Sicht gegen § 17 TSchG. Hieraus erwächst jedoch nach den Kommentaren zum Tierschutzgesetz für den Finder bzw. die Finderin eine Obhutsverpflichtung\* (§§ 1 und 2, sowie anteilig zweifelsohne des § 3 TSchG). Gleichgültig, ob diese Person sich selbst um das betroffene Tier kümmert, oder aber es in die Obhut einer Einrichtung gibt, kann aus unserer Sicht, eine Aufzucht nur beim Vorliegen eines vernünftigen Grundes unterbleiben. Dass betroffene Tiere nach einer erfolgreichen Aufzucht nicht ausgewildert werden dürfen, analog zur rechtlich vorgegebenen Situation in Deutschland zum Wildkaninchen und zum Wildschwein, ist unstrittig. Dass eine Aufzucht verweigert oder per se eine erzwungene Euthanasie ohne vernünftigen Grund (medizinisch oder ethologisch-tierschutzbedingt) angestrebt werden könnte, halten die Verfasser für einen klaren Verstoß gegen das geltende Tierschutzgesetz sowie für einen Verstoß gegen Art. 20a GG (Staatsziel Tierschutz im Grundgesetz). Somit sind diese Individuen einerseits fraglos vorhanden und müssen u. E. versorgt werden. Dem steht die hier behandelte Vorgabe diametral entgegen. Aufgezogene, zu Recht nicht auswilderungsfähige Jungtiere dürfen aber, wie oben unter h) diskutiert, nicht – auch nicht an geeignete Haltungen unter Verschluss – abgegeben werden. Es wäre müßig, würde man sich ausmalen, welche Ausmaße die Tierhaltung in Tierheimen und Auffangstationen annähme und welche unübersehbaren Kosten dies verursachen würde, für die keinesfalls (erneut) diese Organisationen in die Pflicht genommen werden können.]

[[\*Dies darf jedoch, im Sinne der „Gebote der wirtschaftlichen Vernunft“ nur einen Teilaspekt der Betrachtung ausmachen, hat der Mensch doch ebenfalls die Verantwortung gegenüber dem Mitgeschöpf Tier, das als schmerzempfindendes und leidensfähiges **Lebewesen in menschlicher Obhut**, die er aus ethischer, wie rechtsmethodischer Sicht und als Träger eigener Rechte innerhalb unserer Rechtsordnung für das Tier zu tragen und zu übernehmen verpflichtet ist (**Obhutsprinzip**) (VON LOEPER und REYER, 1984). Diese wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 36,47;48, 376; 61,291) bestätigt.]]

**oder**

**h) in die Umwelt freigesetzt werden.**

[Dies ist zweifelsohne unstrittig.]

**(2) Die Mitgliedstaaten unternehmen alle notwendigen Schritte, um die nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Einbringung oder Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung zu verhindern.**



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

[Hierzu wären aus Sicht der Verfasser groß angelegte Aufklärungskampagnen notwendig, für die dann jedoch auch die Verwendung relevanter Individuen, z. B. als didaktische Maßnahmen in Tierheimen und Zoos notwendig wären. Weiterhin stehen die oben gemachten Anmerkungen, sowie die beleuchteten Mängel der Verordnung eben diesem Ziel im Wege.]

## Artikel 8 – Genehmigungen

- (1) Abweichend von den genannten Beschränkungen können Mitgliedsstaaten ein Genehmigungssystem etablieren, das es erlaubt, zur Durchführung von Forschung und Ex-Situ-Erhaltung [Zuchtprogramme] an invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung durchzuführen. Ist die Verwendung von Erzeugnissen/Produkten aus IAS unvermeidbar, um Fortschritte für die menschliche Gesundheit zu erzielen, kann die wissenschaftliche Herstellung und die anschließende medizinische Verwendung ins Genehmigungssystem mit einbezogen werden.
- (2) Die Mitgliedsstaaten ermächtigen ihre zuständigen Behörden [derzeit sind für Deutschland bereits das Bundes-Umweltministerium und das Bundesamt für Naturschutz damit betraut, jedoch wird die Genehmigungserteilung auf **Länderebene** angesiedelt werden] zur Erteilung von Genehmigungen **gem. Abs. (1) für Tätigkeiten\***, die bei **Haltung unter Verschluss durchgeführt\*\*** werden. Hierbei müssen alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sein [Abs (3)]. [\* begrenzt die Tätigkeiten auf Wissenschaft und Ex-Situ-Einrichtungen. Hiervon sind Zoos betroffen, für deren Betrieb dezidiert keine Ausnahmeregelung vorgesehen ist. In wie weit hiervon sensu lato weitere Einrichtungen, wie Privathalter, oder Einrichtungen des Tierschutzes betroffen sein könnten, muss bezweifelt werden] [**\*\***der Begriff „unter Verschluss“ wird unter (3) definiert. Hierbei müssen jedoch **alle** Vorgaben erfüllt werden.]
  - a) Die Haltung der IAS muss unter Verschluss gem. Abs. (3) erfolgen
  - b) Die Tätigkeiten müssen von **angemessen qualifiziertem Personal durchgeführt werden**. Diese Qualifikation(en) legt die Behörde fest.
  - c) **Beförderung** zur oder von der Haltung unter Verschluss erfolgt **unter Bedingungen, die ein Entkommen der IAS ausschließen**. Diese legt die Behörde mit der Genehmigung fest.
  - d) Handelt es sich bei den IAS um Tiere, so sind diese ggf. **gekennzeichnet** oder anderweitig **effektiv identifiziert**. Hierbei sind tierschutzgerechte Methoden anzuwenden [In diesem Kontext muss auf die vor Jahren bestehenden Problemstellungen bezüglich der Nämlichmachung von artgeschützten Tieren im Rahmen der Kennzeichnungsverordnung nach BArtSchVO hingewiesen werden. Hier



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

können sicherlich in Teilen Kennzeichnungsmöglichkeiten übernommen werden, es sei nachdrücklich auf die bereits damals bestehenden Tierschutzaspekte hingewiesen, z. B. bei der intramuskulären Applikation von Transpondern bei kleinen Tierarten. Jedoch haben sich in der Zootierhaltungs-Praxis hier zweckdienliche Methoden etabliert, die übernommen werden könnten. Von einer Fotodokumentation raten die Verfasser jedoch in Anbetracht der bestehenden Probleme bei artgeschützten Reptilien ab und raten zur subkutanen Applikation kleiner Transponder.]

- e) Dem Risiko des Entweichens/Entkommens, der Ausbreitung oder der Entnahme [durch Dritte?] wird wirksam begegnet...
- f) Antragsteller sind **verpflichtet**, für den Fall des Entkommens oder der [vermutlich belegtermaßen hierdurch verursachten] Ausbreitung **ein kontinuierliches Überwachungssystem**, sowie einen **Krisenplan**, einschließlich eines **Beseitigungsplanes** zu erstellen [Dies wird nicht näher spezifiziert, jedoch ist davon auszugehen, dass hiermit einerseits eine genaue und detaillierte Buchführungspflicht zu jedem Individuum, das auf der o. g. Kennzeichnung basieren könnte, gemeint ist. Hierdurch kann behördlich überwacht werden, welche Tiere vorhanden sind, wie sich ihr Verbleib gestaltet etc. Sollten technische Überwachungssysteme gemeint sein, würde dies zu schier absurden Maßnahmen führen können, die neben elektronischer und videobasierter Überwachung und höchsten Sicherheitsstandards führen könnten, die keinesfalls verhältnismäßig sein können, betreffen sie z. B. Buchstaben-Schmuckschildkröten oder Waschbären. Ein Krisenplan beinhaltet sicherlich weitere Einfriedungen, die ein Entweichen oder eine Ansiedlung außerhalb eines abgegrenzten Areales verhindern. Hier sehen die Verfasser ein hohes Risiko z. B. für Einrichtungen des Tierschutzes, aber ebenso für Tierhalter mit einem tolerierten Bestand aus Vorbesitz von Inkrafttreten der Verordnung. Hier müssen zwingend realistische Maßnahmen etabliert und umgesetzt werden, die keinesfalls über jene hinausgehen dürfen, die z.B. für wissenschaftlich geführte, nach § 11 Tierschutzgesetz und Zooverordnung genehmigte Zoos sensu lato Gültigkeit haben oder sich an die Regelungen der Gehege-Genehmigungen nach Naturschutzrecht anlehnen. Hier müssen aus Gründen der Umsetzbarkeit und des Schutzes der Bürger verhältnismäßige, sinnvolle Maßnahmen favorisiert und festgelegt werden, umso mehr, als die Umsetzung primär den Ländern und im Nachgang den Unteren Naturschutzbehörden obliegen wird.

Bezüglich der erforderlichen Krisenpläne sei an dieser Stelle auf die Vorlagen bzw. Hinweise in der GUV R-116 verwiesen, die – allerdings primär für Zoos – Notfallpläne, auch für diesen Themenkomplex beinhalten. Es muss jedoch bereits jetzt darauf



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

gedrungen werden, dass keine überzogenen, sondern vielmehr an die betroffenen Tierarten sinnvoll adaptierte Maßnahmen favorisiert werden. Hier könnten ggf. Schleusensysteme, bei den relevanten Schildkröten schlicht Einfriedungen z. B. mit Überhang genutzt werden.]

Im Falle eines Entkommens oder einer Ausbreitung [infolge eines Verschuldens durch den Halter] ist der Krisenplan **unverzüglich umzusetzen und (es) kann die Genehmigung vorübergehend oder auf Dauer entzogen werden.** [Hier sind wiederum neben privaten Haltern mit Beständen aus Vorbesitz Einrichtungen des Tierschutzes in erheblichem Maß betroffen. Maßnahmen, wie der Einsatz tödlicher, z. B. der Einsatz einer Schusswaffe, oder nicht tödlicher Mittel, wie die Betäubung bzw. Immobilisation dürfen nicht ohne Weiteres von Laien oder nicht autorisiertem, spezifisch sachkundigem Personal (hier insbesondere der Tierarzt) verwendet werden. Ein selbst temporärer Entzug der notwendigen Erlaubnisse würde hierbei Einrichtungen des Tierschutzes deren Arbeit für den betroffenen Zeitraum vollkommen unmöglich machen und ggf. müssten für diesen Ausweichmöglichkeiten – also die temporäre Abgabe der Tiere an eine andere genehmigte Einrichtung erfolgen, obwohl die Rahmenbedingungen für eine Haltung gegeben wären. Dies wird in der Realität nicht umzusetzen sein und beinhaltet daher die Gefahr, dass betroffene Tiere ggf. würden getötet werden müssen. Dies kann aus Sicht des Tierschutzes keinesfalls akzeptiert werden, zumal auch hier in thematischer Anlehnung an den § 16a TSchG eine anderweitige Unterbringung bis zur Nachbesserung der Verhältnisse denkbar, jedoch kaum durchführbar erscheint. Nach den Kommentaren zum Tierschutzgesetz besteht jedoch nicht zwingend ein vernünftiger Grund, Tiere zu euthanasieren oder zu keulen, wenn lediglich eine anderweitige zeitlich befristete Unterbringung nicht verfügbar oder zu teuer ist. Eine Verwertung der Tiere sensu stricto wäre nur dann als Ultima ratio akzeptabel, wenn die Tiere einer als vernünftiger Grund akzeptierten Nutzung, also der Vermarktung, oder der Schlachtung zum Zweck des Verzehrs oder der Verfütterung zugeführt werden könnten.]

*Die Genehmigung gemäß Absatz 1 ist auf eine Anzahl von invasiven gebietsfremden Arten und Exemplaren begrenzt, die die Kapazität der Haltung unter Verschluss nicht übersteigt. Die Genehmigung enthält die Beschränkungen, die für die Minderung des Risikos des Entkommens oder der Ausbreitung der betreffenden Art erforderlich sind. Sie liegt der invasiven gebietsfremden Art, auf die sie sich bezieht, stets bei, wenn diese Arten innerhalb der Union gehalten, in diese verbracht oder innerhalb dieser befördert wird.*



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



[Hier müssen zwingend **praktikable und realistische Regelungen gefunden werden**, die ebenfalls Einrichtungen des Tierschutzes, wie Auffang-, Wildtier-, Exoten- und Rehabilitationsstationen, Tierheimen und Pflegestellen ein rasches Arbeiten, adaptiert an den bestehenden Notfall oder die gegebene, in der Regel nicht selbst gewählten oder verschuldeten Situation, ermöglicht werden. Selbstverständlich geben die Gutachten über Mindestanforderungen und die Erlaubnisse nach § 11 TSchG hierfür bereits einen Rahmen vor, der die Kapazitäten umreißt. Es ist - analog zur Sicherstellung **größerer Stückzahlen** von Tieren z. B. in Fällen von „Animal Hoarding“, bei artenschutzrechtlichen Sicherstellungen, illegalen Tiertransporten (Welpentransporten u. v. m.) – jedoch tägliche und gelebte Praxis, dass ggf. zeitweise bis zur Weiterverteilung an kooperierende Einrichtungen oder innerhalb von Verbänden (z. B. Dt. Tierschutzbund) **große Zahlen von Tieren** untergebracht und versorgt werden müssen. Dies ist derzeit für eine kurzfristige (bis sechs Wochen, maximal drei Monate) Unterbringung möglich. Sollen alle Vorgaben unter Abs. (3) des vorliegenden Artikels (8) vollumfänglich erfüllt und für Einrichtungen des Tierschutzes und des Artenschutzvollzuges – für die das Tierschutzgesetz ja ebenfalls Gültigkeit haben muss – gefordert werden, so kommen ehemals nur eine begrenzte Anzahl von Einrichtungen in Betracht, die betroffene Tiere aufnehmen dürfen. Hierfür wären aus Sicht der Verfasser zudem Neufassungen der Erlaubnisse nach § 11 TSchG zusätzlich zu den nunmehr neu zu beantragenden Erlaubnissen erforderlich. Darüber hinaus, sollte in der Umsetzung am **Vermittlungsverbot** für diese Einrichtungen festgehalten werden, werden ggf. derzeit bestehende Kapazitäten in Kürze belegt und nicht weiter verfügbar sein. Hier besteht jedoch abermals **kein vernünftiger Grund** nach den Kommentaren zum Tierschutzgesetz, der eine **Tötung** von, sich **bereits in menschlicher Obhut befindenden**, gesunden Tieren auch nur im Ansatz rechtfertigen würde. Daher sind hier **Sonderregelungen** für die Einrichtungen des Tierschutzes und für potentielle Übernehmer von Tieren zu finden, zu etablieren, zu fixieren. Dies ist umso bedeutsamer, als diese Betriebe zwar als gewerbliche Betriebe (Unterbringung von Tieren für Dritte) nach § 11 TSchG anzusehen, jedoch in der Regel nicht gewinnorientiert und kommerziell sind und zudem keinerlei Nutzung sensu stricto der betroffenen Tiere durch diese stattfindet. Zudem muss mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass **zusätzliche geeignete Möglichkeiten zur Unterbringung der zu erwartenden hohen Anzahl von Tieren geschaffen werden müssen, die allen Anforderungen des Abschnitts (3) gerecht werden können.**]

(3) Exemplare gelten als unter Verschluss gehalten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Exemplare sind physisch isoliert und können aus der Haltung, in der sie sich befinden, nicht entkommen, sich ausbreiten oder von Unbefugten entnommen



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



werden. [Dies entspricht vollumfänglich u. A. der Zoorichtlinie und sollte generell selbstverständlich sein. Wie allerdings die physische Isolation von Individuen gemeint ist, erschließt sich nicht. Sollte hierbei eine strikte Isolationshaltung von Einzeltieren gemeint sein, so bedeutet dies **erhebliche, lange andauernde Leiden** für diese, die ihnen durch die Umsetzung dieser Vorgabe zwangsläufig **zugefügt** würde. Dies ist nur bei strikt solitär lebenden Tierarten oder solchen, die keinerlei Sozialleben besitzen, möglich. Hier können sich problemlos die in der Liste aufgeführten Krestiere und ggf. die Fische und Amphibien einreihen. Aus verhaltensbiologischer und Tierschutzsicht dürfen die gelisteten Vögel und Säugetiere jedoch keinesfalls hiervon im Wortsinn betroffen sein. Hier würden den Tieren integrale und essentielle Verhaltensweisen zwangsläufig versagt. Diese stellen jedoch einen unabdingbaren Teil der Verhaltensweisen und Bedürfnisse dar, ohne deren Ausleben Wohlbefinden keinesfalls auch nur ansatzweise gewährleistet werden könnte. Vielmehr stellt das Unterbinden bzw. Unmöglichmachen des Auslebens von Verhaltensweisen und der Deckung von integralen Bedürfnissen zweifelsfrei erhebliches Leiden für die Tiere dar und verstieße daher gegen die Vorgaben der §§ 1 & 2 des Tierschutzgesetzes in ganz erheblichem Maß. Bei Waschbär, Nasenbär, Muntjak und ganz besonders beim Nutria spielt der soziale Verband eine essentielle Rolle und eine Einzelhaltung, sei sie primär oder z. B. sekundär, durch den Tod eines Partnertieres verursacht, stellt Leiden für die Tiere dar und ist strikt abzulehnen, zumal dies ethisch keinesfalls zu rechtfertigen sein kann. Es kann und darf zudem nicht sein, dass jahrelange Bemühungen seitens der Wissenschaft, des Tierschutzes und der Tierhalterverbände, Einzelhaltungen und gezielte Fehlprägungen durch Handaufzucht etc. ihrer Salonfähigkeit zu berauben und art- und verhaltensgerechte Tierhaltung zu etablieren, die ein gesundes Sozialleben der Tiere zwingend mit einschließen muss, hierdurch zunichte zu machen. Hierbei sei nochmals darauf hingewiesen, wie biologisch notwendig daher das Nachstellen von Individuen nach dem Tod eines Partnertieres ist und wie hoch zudem ethologisch die Bedeutung der Jungenaufzucht für einige Arten sein kann.]

- b) Durch Reinigungs-, Abfallbehandlungs- und Wartungsprotokolle ist gewährleistet, dass keine Exemplare oder reproduktionsfähige Teile entkommen, sich ausbreiten oder von Unbefugten entnommen werden können. [Dies gilt augenscheinlich primär für den Bereich der **Aquakultur**, sowie für **Pflanzen** und **Mikroorganismen**. **Keine der genannten Wirbeltierarten kann sich durch Abfälle, bei der Reinigung etc. vermehren**, bestenfalls kann sich - bei mangelnder Sorgfalt des Pflegers - ein Tier aus dem Gehege oder Behältnis befreien oder entkommen. Hier sind einerseits **Sorgfalt** und zudem adäquate **Schutzmaßnahmen** ausreichend, um dem sinnvoll entgegen zu



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

wirken. Ganz besonders sind hierbei ggf. Schleusen, Vorkäfige oder sinnvolles Abschiebern der Tiere notwendig, wie sie in der **GUV R-116** beschrieben sind. Wartungsprotokolle, sowie fest verankerte und vorgegebene Verfahrensweisen, analog zu den Schieber-Systemen der Zoos, sowie das tägliche Abarbeiten von Checklisten bezüglich des Verschlossenseins von Anlagen etc. müssen ehemals eine Selbstverständlichkeit in jeder Tierhaltung sein.]

- c) Die Entnahme der Exemplare aus der Haltung, ihre Entsorgung, ihre Vernichtung oder ihre humane Keulung erfolgt in einer Weise, die eine Vermehrung oder Fortpflanzung außerhalb der Haltung ausschließt. [siehe Kommentar zu Abs. (8), Abs. 3.b.]
- (4) Bei der Beantragung einer Genehmigung hat der Antragsteller alle erforderlichen Nachweise vorzulegen, damit eine behördliche Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der Absätze (2) & (3) gegeben sind.

Abschnitte (5)-(7) regeln die formalen Kriterien zur Antragsstellung sowie der Grundlage der Entziehung einer bestehenden Genehmigung:

(5)

*Die Mitgliedstaaten ermächtigen ihre zuständigen Behörden dazu, die **Genehmigung jederzeit vorübergehend oder auf Dauer zu entziehen, wenn unvorhergesehene Ereignisse mit einer nachteiligen Auswirkung auf Biodiversität oder die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen eintreten. Jeder Entzug einer Genehmigung ist wissenschaftlich zu begründen; reichen die wissenschaftlichen Angaben nicht aus, so erfolgt der Entzug in Anwendung des Vorsorgeprinzips und unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Verwaltungsvorschriften.***

(6)

*Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts das **Format des Dokuments** fest, das als **Nachweis** für die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erteilte Genehmigung dient. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Mitgliedstaaten verwenden dieses Format für das Dokument, das der Genehmigung beigefügt ist.*

(7)

*Bei allen gemäß Absatz 1 erteilten Genehmigungen machen die Mitgliedstaaten im Internet unverzüglich mindestens folgende Angaben öffentlich bekannt:*

- a) die wissenschaftlichen und gebräuchlichen **Bezeichnungen** der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, für die eine Genehmigung erteilt wurde;
- b) die **Anzahl** oder das **Volumen** der betreffenden Exemplare;
- c) der **Zweck**, zu dem die Genehmigung erteilt wurde, und



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

d) die **Codes der Kombinierten Nomenklatur nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.**

(8)

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass die Einrichtungen die in diesen erteilten Genehmigungen festgelegten Bedingungen erfüllen.**

[Dass zum Entzug einer bestehenden Genehmigung nicht zwingend wissenschaftlich fundierte Daten benötigt werden, sondern vielmehr in Ermangelung solcher Daten und Gründe das so genannte **Vorsorgeprinzip** gilt, erscheint **zweifelhaft**. Bereits im Bereich der so genannten „Gefahrtiere“ wurden und werden Rechtsverordnungen und Gesetze in Deutschland erlassen, die ausschließlich der Vorsorge eines nicht wissenschaftlich belegten vermeintlich möglichen Unfalles oder einer, die öffentliche Sicherheit und Ordnung potentiell gefährdende Situation dienen und die ganz erhebliche Eingriffe in die Grundrechte und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Bürger darstellen können. Es wäre wünschenswert und von der Bundesregierung einzufordern, dass hier bei der Umsetzung in nationales Recht dem Rechtsprinzip der **Verhältnismäßigkeit** und der **Angemessenheit getroffener Vorschriften und zu ergreifender Maßnahmen** an die Situation Rechnung getragen wird.

Dass hier die Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, **behördliche Kontrollen** durchzuführen und sicherzustellen, ist zu begrüßen. Es kann hierbei nur gehofft werden, dass hierfür **ausreichend Personal** mit der notwendigen **spezifischen Fachkunde** bei den betroffenen Behörden verfügbar gemacht und die anfallende Mehrbelastung personell ausgeglichen werden kann. Hierfür müssen dann aus Sicht der Verfasser nicht unerhebliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin bleibt zu hoffen, dass **bei Kontrollen festgestellte Verstöße auch geahndet werden** und **die betroffenen Tiere tierschutzgerecht untergebracht und verwahrt werden** können. Hierbei bleibt zu wünschen, dass anfallende Kosten in diesen Fällen nicht durch Gemeinden und Behörden zu tragen sein werden, **sondern vielmehr von den Verursachern für die Lebensdauer der Tiere eingetrieben werden**. Sollte hier, wie nur allzu oft bei so genannten Listenhunden oder so genannten Gefahrtieren, aber auch im Vollzug des Tierschutzgesetzes, nicht vom Recht zur Wegnahme und Umlegung der anfallenden Kosten auf den oder die Verursacher Gebrauch gemacht werden, bleiben verwahrende Betriebe, also wiederum jene Einrichtungen des Tierschutzes und des Artenschutzvollzuges **auf den anfallenden Kosten sitzen** und müssen diese – sehr häufig durch „freiwillige Abtretung des Eigentums am Tier“ bedingt - selbst aufbringen. Dieser Umstand wird umso bedeutender, da die wenigen geeigneten Institutionen, die solche Tiere aufnehmen könnten und ggf. dürften, **alle**



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

o. g. Auflagen und Voraussetzungen selbst zur Gänze erfüllen müssen und zudem eine Abvermittlung von Tieren an Dritte nicht angedacht wurde. Somit werden geeignete Ressourcen alsbald erschöpft sein, was den realen Bedarf an geeigneten, neu zu schaffenden und dem Tierschutzgesetz genügenden Stellen verdeutlicht. Auch hier besteht jedoch **kein vernünftiger Grund zur Tötung** oder Keulung gesunder Tiere, die **aus menschlicher Obhut** stammen.]

#### Artikel 9 – Zulassungen

*(1) In Ausnahmefällen können Mitgliedstaaten aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher **sozialer** oder wirtschaftlicher Art, Einrichtungen die Genehmigung erteilen, andere Tätigkeiten als die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Tätigkeiten auszuführen, und zwar vorbehaltlich einer Zulassung durch die Kommission nach dem Verfahren gemäß dem vorliegenden Artikel und unter den in Artikel 8 Absätze 2 und 3 festgelegten Bedingungen.*

[Hier könnte ggf. eine Möglichkeit gesehen werden, notwendige Genehmigungen und geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. zu ermöglichen, die es nicht nur wissenschaftlichen Einrichtungen und Ex-Situ-Einrichtungen, die dezidiert Erhaltungszucht betreiben, erlaubt, dringend nötige Erlaubnisse zur Ausübung ihrer unabdingbaren Tätigkeiten erhalten zu können. Hiervon sind in erster Linie alle Einrichtungen betroffen, die Tiere von Dritten und für Dritte aufnehmen, also Tierheime, Pflegestellen, Auffangstationen, Exoten- und Wildtierstationen, Rehabilitationszentren und Sanctuaries (Gnadenhofprojekte). Deren Tätigkeit ist zweifelsohne von ganz erheblicher, nicht wegzudenkender Bedeutung im Sinne sozial wichtiger Arbeit. Sie haben lokale, kommunale, regionale, teils nationale oder überregionale, einige sogar EU-weite Bedeutung. Ein öffentliches Interesse, nicht zuletzt im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, neben der de facto einzigen Möglichkeit, Tier- und Artenschutzrecht umzusetzen, sind zweifelsfrei gegeben. Dass hierbei die Erlaubnis nicht wie für Zoos und Gewerbebetriebe oder Privathalter nicht auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder auf Landes- oder Kommunalebene angesiedelt ist, stellt jedoch ein – nicht nachvollziehbares und nicht mehr verhältnismäßiges - Hemmnis dar, das der fachlichen Diskussion bedarf. Dies beinhaltet aus Sicht der Verfasser überdies eine Definition der o. g. Einrichtungen und die Entwicklung eines EU-weit gültigen Rahmenkataloges zusätzlich zu den Kriterien des Art. (8), Absätze 2 und 3. Dennoch wäre diese Diskussion es wert, intensiv und fachlich geführt zu werden.]



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

(2) Die Kommission errichtet und betreibt ein elektronisches Zulassungssystem und entscheidet über einen Zulassungsantrag innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eingang.

(3) Die Zulassungsanträge sind von den Mitgliedstaaten über das System gemäß Absatz 2 einzureichen

(4) Der Zulassungsantrag muss Folgendes enthalten:

a) Einzelheiten der Einrichtung oder der Gruppe von Einrichtungen, einschließlich des Namens und der Anschrift; [hier wird die oben gemachte Aussage über die Bedeutung rechtsverbindlicher Definitionen solcher Einrichtungen deutlich. Sollten hierdurch Betriebe zur kommerziellen Nutzung z. B. von als Pelztiere genutzten Tierarten gemeint sein, so sei an dieser Stelle erneut auf den Amerikanischen Nerz oder Mink verwiesen, der aus unerfindlichen Gründen auf der IAS-Liste fehlt, obwohl ihm eine EU-weite Bedeutung bei nachgewiesenem Invasionspotential und belegten, ganz erheblichen Schäden im Bereich der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen zukommt. Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass der Nutria durch Pelztierfarmen in die EU und in die „Natur“ gelangte.]

b) die wissenschaftlichen und gebräuchlichen Bezeichnungen der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, für die eine Zulassung beantragt wird;

c) die Codes der Kombinierten Nomenklatur nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87;

d) die Anzahl oder das Volumen der betreffenden Exemplare; [s. o.]

e) die Gründe für die beantragte Zulassung; [Hier wäre es sicherlich günstig, wenn die Verbände hierfür Hilfestellungen bieten würden und, wenn Kriterien formuliert würden, die zumindest genehmigungsfähige Oberbegriffe nennen würden. Es bleibt zu hoffen, dass sich diese ggf. im Rahmen der Umsetzung in deutsches Recht als Verwaltungshinweise finden.]

f) eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass ein Entkommen oder eine Ausbreitung aus Einrichtungen, die für die Haltung der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung unter Verschluss und den Umgang mit ihnen vorgesehen sind, nicht möglich ist, sowie der Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass jede Verbringung von Arten, die notwendig werden könnte, unter Bedingungen erfolgt, die ein Entkommen ausschließen;

g) eine Bewertung des Risikos des Entkommens der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, für die eine Zulassung beantragt wird, zusammen mit einer Beschreibung der zu ergreifenden Risikominderungsmaßnahmen;



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | www.reptilienauffangstation.de

*h) eine Beschreibung des geplanten Überwachungssystems und des Krisenplans, der für den Fall des Entkommens oder der Ausbreitung erstellt wurde, einschließlich eines Beseitigungsplans, falls erforderlich;*

*i) eine Beschreibung des einschlägigen nationalen Rechts, das für diese Einrichtungen gilt.*

[Die Absätze f-i stellen zwangsläufig für die Antragsteller ein Problem dar, da auch hier, wie bereits weiter oben angesprochen, detaillierte und klare Vorgaben dessen, was erwünscht bzw. als Voraussetzung für eine Genehmigung verpflichtend wäre, fehlen. Auch hier muss auf die Verwaltungsvorschriften bzw. –hinweise nach der Umsetzung in Bundesrecht gewartet werden bzw. Regelungen aus anderen Mitgliedsstaaten zurückgegriffen werden, sollten diese ggf. frühzeitiger verfügbar sein. Darüber hinaus sollten die Verbände, basierend auf einer „best practise“, ggf. in Anlehnung an z. B. den European Code of Conduct on Zoological Gardens and Aquaria and Invasive Alien Species vom Oktober 2012 (<http://www.eaza.net/assets/Uploads/Position-statements/Code-of-Conduct-Zoos-Aquaria-Invasive-Allien-species-Oct2012.pdf>), Kriterien erarbeiten bzw. sammeln, die hierfür geeignete Maßnahmen darstellen können.]

*(5) Von der Kommission erteilte Zulassungen werden der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats notifiziert. Eine Zulassung bezieht sich ungeachtet des in Einklang mit Absatz 4 Buchstabe a gewählten Antragsverfahrens auf eine einzelne Einrichtung und enthält die in Absatz 4 genannten Angaben und die Dauer der Zulassung. Eine Zulassung enthält auch Bestimmungen über die Lieferung von Beständen zur Aufstockung oder Ersetzung der Exemplare für die Tätigkeit, für die die betreffende Zulassung beantragt wird, an die Einrichtung.*

[Dies beinhaltet, dass Einrichtungen des Tierschutzes, aber auch Botanische Gärten im allerweitesten Sinne, ggf. auch öffentliche Parks und Gärten, Zoos, Tierparks, Aquarien und vergleichbare Institutionen generell als Einzelfälle betrachtet werden und keine Sonderregelungen für diese vorgesehen sind bzw. verfügbar wären und genutzt werden könnten. Auf Anfrage des Verbandes der Zoodirektoren wurde diesen mitgeteilt, dass jede Institution gesondert für sich, will sie betroffene Pflanzen- und Tierarten halten und pflegen, den Antrag bei der Kommission zu stellen hat und keine pauschale Regelung, z. B. hinsichtlich der Vertretung durch die Verbände, Berufsgruppen o. Ä. rechtlich vorgesehen sei. Eine Zulassung, wie bereits mehrfach ersichtlich, kann befristet sein und den Umfang ggf. zugelassener Maßnahmen festsetzen.]

*(6) Nach einer Zulassung durch die Kommission kann die zuständige Behörde die in Absatz 1 genannte Genehmigung gemäß Artikel 8 Absätze 4 bis 8 erteilen. Die Genehmigung enthält alle Bestimmungen, die in der von der Kommission erteilten Zulassung spezifiziert wurden.*



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

[Neben dem aufwändigen und exorbitant zentralistischen Procedere, dem die Kommission zustimmen kann – jedoch nach Ansicht der Verfasser keinesfalls muss – ist eine weitere, ggf. weitaus größere Hürde vorgesehen. Stimmt die Kommission zu, so entscheidet die zuständige Behörde, vermutlich nicht auf Bundes-, sondern auf Länderebene nochmal selbst darüber, ob sie der Zulassung der Kommission folgen kann bzw. möchte. Ein Anrecht für eine Zulassung durch diese Behörde besteht, nach ausreichender Darlegung aller notwendigen Punkte und Erfüllung aller Kriterien, **nicht**. Eine Versagung der Zulassung ist im Rahmen einer hier bestehenden „Kann-Bestimmung“ jederzeit möglich, selbst wenn die Kommission zugestimmt hat. Ob hierbei der Rechtsweg möglich ist, wäre zu klären, um ggf. Einspruchsrechte geltend zu machen. Hier kommt den Fachverbänden aller betroffenen Teilgebiete eine sehr wichtige Bedeutung auf politischer Ebene zu und es wäre hierbei wünschenswert, ja angezeigt, würden hierbei alle Betroffenen eng kooperieren, selbst wenn sie in anderen Belangen ggf. differierende Standpunkte vertreten und unterschiedliche Ziele verfolgen. Die Rechtssicherheit für die Betroffenen muss derzeit als nicht gegeben bezeichnet werden.]

***(7) Die Kommission lehnt einen Antrag auf Zulassung ab, wenn einschlägige Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht eingehalten werden.***

***(8) Die Kommission informiert so rasch wie möglich den betreffenden Mitgliedstaat über jede Ablehnung eines Antrags auf der Grundlage von Absatz 7, und nennt die Gründe für die Ablehnung.***

#### Artikel 10 - Dringlichkeitsmaßnahmen

[Artikel 10 regelt Maßnahmen (Dringlichkeitsmaßnahmen), die Mitgliedsstaaten bzw. die Union ergreifen können, wenn eine potentiellen Gefahr der Einbringung oder Verbreitung von Arten, die die Kriterien des Art. 4 Abs. 3 vermutlich erfüllen, besteht; wenn für Arten durch Mitgliedsstaaten Maßnahmen aus dem Beschränkungskatalog (Art. 7 Abs. 1 Abschnitte a, d, e) anzuwenden sind; wie eine Risikobewertung vorzunehmen sei, wie nicht gelistete, jedoch invasive gebietsfremde Arten, die die Kriterien des Art. 4 Abs. 3 erfüllen zu behandeln sind und wie Prüfverfahren zu gestalten sind.

Hierauf wird zukünftig geachtet werden müssen, um nicht ggf. neue oder zusätzliche und im Rahmen von sog. Dringlichkeitsmaßnahmen relevant werdende Arten, weder in der privaten, noch gewerbsmäßigen Pflanzen- bzw. Tierhaltung zu übersehen. Hierzu bedarf es jedoch der Transparenz und einer konsequenten Informationspolitik seitens der Behörden.]

#### Artikel 11 – Invasive gebietsfremde Arten von regionaler Bedeutung und in der Union heimische Arten



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



*(1) Die Mitgliedstaaten können aus ihrer jeweiligen gemäß Artikel 12 erstellten nationalen Liste der invasiven gebietsfremden Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten in der Union heimische oder nichtheimische Arten bestimmen, für die eine verstärkte regionale Zusammenarbeit erforderlich ist.*

[Hieraus entsteht eine Möglichkeit für die Mitgliedsstaaten, ergänzend zur Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, eigene Listen von Tierarten zu erstellen, die auf ihrem Hoheitsgebiet von Bedeutung sind und eine vermehrte regionale Kooperation zur Eindämmung ihrer Ausbreitung oder Ansiedlung erfordern. Dies ist dahingehend von Bedeutung, als nicht nur die Arten auf der Liste der Kommission, sondern ggf. regional unterschiedlich, weitere Arten betroffen sein können. Einerseits erlaubt dies zwar, lokale Problemstellungen lokal und in Kooperation mit benachbarten Mitgliedsstaaten anzugehen, andererseits wird dadurch die Situation ggf. unübersichtlich. Hier sollte nochmals hinterfragt werden, weswegen – dieser Regelung zum Trotz – Arten auf der Liste derjenigen Arten von unionsweiter Bedeutung geführt werden, die bestenfalls lokale Relevanz in einzelnen oder maximal wenigen Mitgliedsstaaten spielen, wie das Muntjak und das Grauhörnchen in Großbritannien oder eventuell der Nasenbär in Südeuropa, da er nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz – wie zu erwarten ist – als unbeständig klassifiziert wird (<https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript331.pdf>) und in den nördlichen Gebieten Mittel- und Nordeuropas mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht überlebens- und reproduktionsfähig sein dürfte.]

*(2) Die Kommission wird auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten tätig, um deren Zusammenarbeit und Koordinierung gemäß Artikel 22 Absatz 1 zu erleichtern. Falls es Auswirkungen bestimmter invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft gibt und sofern dies anhand einer umfassenden Analyse der Begründung für die verstärkte regionale Zusammenarbeit, die von den beantragenden Mitgliedstaaten durchgeführt wird, genau belegt wird, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten verlangen, dass die betreffenden Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet oder Teilen davon die Artikel 13, 14 und 16, Artikel 17 – ungeachtet des Artikels 18 – sowie die Artikel 19 und 20 entsprechend anwenden, soweit dies angebracht ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

[Die Kommission prüft und reguliert, ob Maßnahmen hierbei erforderlich sind, koordiniert die Kooperation der Mitgliedsstaaten hierbei und kann Maßnahmen nach Art. 13, 14, 16, 17, 19 und 20 nach dem Prüfverfahren gem. Art. 27 verlangen. Dies beinhaltet daher: Aktionspläne, im Rahmen der Früherkennung und Beseitigung Überwachungssysteme, die



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

Notifizierung von Früherkennungen, die sofortige Beseitigung in einer frühen Invasionsphase, Managementmaßnahmen und die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme, dezidiert jedoch nicht die Ausnahme von der Verpflichtung zur sofortigen Beseitigung (Art. 18).]

*(2) Invasive gebietsfremde Arten von regionaler Bedeutung, die in einem Mitgliedstaat heimisch sind, sind im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats von den Bestimmungen der Artikel 13, 14, 16, 17, 19, 20 und 24 ausgenommen. Die Mitgliedstaaten, in denen diese Arten heimisch sind, arbeiten bei der Bewertung der Pfade gemäß Artikel 13 mit den betreffenden Mitgliedstaaten zusammen und können in Absprache mit den übrigen Mitgliedstaaten nach dem Verfahren gemäß Artikel 22 Absatz 1 einschlägige Maßnahmen beschließen, um die weitere Ausbreitung dieser Arten zu verhindern.*

[Hiervon könnte z. B. potentiell der nach Jagdrecht und Bundesnaturschutzgesetz in Deutschland als „Wild“ und heimisch und vom BfN [s. o.] als etabliert eingestufte Waschbär in Deutschland betrachtet werden (<http://www.diewaschbaerenkommen.de/html/schonzeiten.html>). Allerdings wäre es dann zudem wünschenswert, dass bundeseinheitliche Schonzeiten zumindest während der Säuge- und Setzzeiten eingehalten würden, würde eine Bejagung anstelle der Listung als invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung als ausreichend erachtet und der Status des Waschbären als „heimisches Wild“ anerkannt. Dies gebietet ehemals das Tierschutzgesetz indirekt und findet in der Grundaussage des Jagdrechtes, das gebietet, den Tierschutz umzusetzen und anzuwenden, bereits eine Grundlage.]

#### Artikel 12 – Invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedsstaaten

*(1) Die Mitgliedstaaten können eine nationale Liste invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten erstellen. Bei diesen invasiven gebietsfremden Arten können die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet gegebenenfalls Maßnahmen treffen, wie die in den Artikeln 7, 8, 13 bis 17, 19 und 20 vorgesehenen. Diese Maßnahmen müssen mit dem AEUV [Abkommen über die Arbeitsweise(n) der EU] vereinbar sein und der Kommission entsprechend dem Unionsrecht notifiziert werden.*

[Mitgliedsstaaten können, zusätzlich zur Liste der invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung eigene Listen erstellen, die weitere Arten, die in ihrem Hoheitsgebiet von Bedeutung sind, erstellen und darin aufgeführte Arten mit Beschränkungen (Art. 7), Zulassungen (Art. 8), Aktionsplänen, im Rahmen der Früherkennung und der Beseitigung mit Überwachungssystemen, der Notifizierung von Früherkennungen, der sofortigen Beseitigung in einer frühen Invasionsphase, Managementmaßnahmen und der



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme regulieren. Hieraus erwächst den Mitgliedsstaaten, nach Notifikation durch die Kommission, die Möglichkeit, eigene, weitaus strengere Maßnahmen auf ihrem Territorium zu ergreifen, als in anderen Staaten der EU. Hier wird es notwendig sein, Expertenkommissionen innerhalb der Mitgliedsstaaten zu etablieren, die auch die Verbände der Tierhalter, der Zoos, der Wirtschaft, der Jägerschaft und des Tier- und Naturschutzes zwingend beinhalten sollten, um weitere Problemkomplexe, wie sie durch die hier vorliegende Verordnung entstanden sind, im Vorfeld zu vermeiden und einen Konsens zu finden, der ggf. willkürliche Listungen z. B. unbequemer Arten, seien es „Gefahrtiere“, Exoten oder andere, zu vermeiden und nationale Regelungen zu etablieren, die eine sinnvolle Handhabung u. A. im Bereich des Tierschutzes ermöglichen.]

*(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Arten, die sie als invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten betrachten, sowie über die gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen.*

Da die Artikel 13 (Aktionspläne) und 14 (Überwachungssystem, Kapitel III: Früherkennung und Sofortige Beseitigung) Aufgaben der Mitgliedsstaaten betreffen, die aus Sicht der Verfasser keine direkte Relevanz für Tierhalter, gewerbliche Tierhalter, wie Zoos und wissenschaftliche Einrichtungen oder Einrichtungen des Tierschutzes haben, sollen diese hier nicht berücksichtigt werden.

Kapitel III  
Früherkennung und sofortige Beseitigung  
Artikel 14 – Amtliche Kontrollen

Absatz (1) fordert bis zum 02. Januar 2016 von den Mitgliedsstaaten voll funktionsfähige Strukturen zur Durchführung der Verordnung notwendiger Kontrollen *solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, Einrichtungen die Genehmigung erteilen, andere Tätigkeiten als die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Tätigkeiten auszuführen, und zwar vorbehaltlich einer Zulassung durch die Kommission nach dem Verfahren gemäß dem vorliegenden Artikel und unter den in Artikel 8 Absätze 2 und 3 festgelegten Bedingungen.*

Absatz (2) beauftragt die zuständigen Behörden, angemessene und risikobezogene Kontrollen von relevanten [d. h. mit dem Kombinations-Code für Waren der kombinierten Nomenklatur versehene] Waren vorzunehmen und zu prüfen,

a) Ob sie nicht auf der Unionsliste stehen



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



b) Über die gültige Genehmigung gemäß Artikel 8 verfügen.

Dies betrifft primär Warenkontrollen bei Verbringung in die EU. Hier können Zollkontrollen oder Kontrollen an vorgegebenen Standorten stattfinden. Waren können nach Zoll- oder nationalen Rechtsvorschriften zurückgehalten werden [das wird aufwändig, sofern es sich um lebende Organismen handelt, die ggf. – wie immer bei lebenden Tieren – versorgt und artgemäß untergebracht werden müssen.].

Wichtig ist Absatz (6), der beinhaltet, dass die durch die Überprüfung und durch Verstöße **entstandene Kosten zulasten der natürlichen oder juristischen Person** in der Union, die die Waren verbracht hat, gehen, außer, der Mitgliedsstaat legt etwas anderes fest.

Artikel 17 – Sofortige Beseitigung in einer frühen Phase

*(1) Nach der Früherkennung und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Notifizierung gemäß Artikel 16 wenden die Mitgliedstaaten **Beseitigungsmaßnahmen** an, notifizieren diese Maßnahmen der Kommission und unterrichten die anderen Mitgliedstaaten.*

*(2) Bei der Anwendung von **Beseitigungsmaßnahmen** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die angewendeten Methoden die vollständige und dauerhafte Beseitigung der Population der betreffenden invasiven gebietsfremden Arten — unter angemessener Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt und insbesondere der Nichtziel-Arten und ihren Lebensräumen — gewährleisten und dass Tieren vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben.*

*(3) Die Mitgliedstaaten überwachen die Wirksamkeit der Beseitigung. Die Mitgliedstaaten können zu diesem Zweck das in Artikel 14 vorgesehene Überwachungssystem nutzen. Bei der Überwachung werden gegebenenfalls auch die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten bewertet.*

*(4) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen und notifizieren ihr die erfolgte **Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art von unionsweiter Bedeutung**. Sie stellen diese Informationen auch anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung.*

[Bereits die gewählte Begrifflichkeit, der „Beseitigung“ oder im englischen Originaltext der „eradication“, der Auslöschung/Ausrottung also, mutet martialisch an und beinhaltet primär die komplette Entfernung aus betroffenen Lebensräumen. Dies kann gesellschaftlich, theologisch und moralisch für Pflanzen und Mikroorganismen „akzeptiert werden“, jedoch müssen zwangsläufig, sind Tiere betroffen, ethische, verfassungsmäßige und juristische Fragen aufgeworfen und gestellt werden. Das bedeutet keinesfalls, dass Leben, sei es tierischer, pflanzlicher oder mikrobieller Natur ethisch auf unterschiedliche Arten und Weisen zu betrachten und zu schützen wäre, jedoch bezieht sich der bereits genannte Artikel 20a des Grundgesetzes dezidiert auf die Umwelt und die Tiere und formuliert



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



dadurch ein verfassungsgemäßes Staatsziel: Tierschutz. Auch das Tierschutzgesetz bezieht sich in seinen Grundsatzparagrafen (§§ 1 & 2) auf Tiere, ohne Ansehen ihrer zoologischen Stellung. Hieraus ergibt sich zwangsläufig ein rechtlicher Rahmen, der in Deutschland aus Sicht der Verfasser uneingeschränkt einzuhalten ist. Darüber hinaus bieten die Verbotbestimmungen im Tierschutzgesetz (§ 3 für Tiere, § 4 primär für Wirbeltiere) – zumindest für Wirbeltiere (ggf. auch für Kopffüßer und höhere Krebse) – weitere klare Rahmenbedingungen, die als nicht diskutierbar anzusehen sind. Auch die Strafandrohung des § 17 bezieht sich auf Tiere. Es wird daher an dieser Stelle diesem Rahmen dahingehend Rechnung getragen, als ausschließlich Tiere diskutiert werden sollen und können.

Das Tierschutzgesetz fordert als Legitimation zum Töten eines Tieres unter Strafandrohung (§17) das Vorliegen eines vernünftigen Grundes hierfür und schreibt ggf. vor, wie und durch welche Personen- oder Berufsgruppen diese Tötung stattfinden darf.

So kommt dem vernünftigen Grund eine zentrale Bedeutung zu. Als solcher anerkannt und z. B. über das Tierseuchen und das Polizeirecht zudem abgedeckt, ist die Tötung von Tieren und Tierbeständen (Keulung) im Seuchen(verdachts)fall und zur Abwendung von Seuchengefahren für Menschen und Tierbestände. Selbstverständlich steht auch die Nutzung von Tieren, sei es zur Erzeugung von Stoffen, Materialien oder zu Nahrungszwecken, im Tierversuch etc., durch den Menschen in diesem Kontext, wird aber teils im Detail geregelt und ggf. eingeschränkt. Aus diesem Grund kann eine Bejagung z. B. des Waschbärs, des Muntjak oder der Glanzkrähe oder aber eine Befischung der Krebstiere aus der Liste, aus Sicht des Tierschutzgesetzes, sofern diese genutzt werden, nicht widersprochen werden. Auch Nutrias gelten als jagdbares Wild und werden verzehrt, ihre Felle genutzt. Bis vor einigen Jahren gab es zudem in Deutschland gewerbliche Nutriajäger (deren Arbeitsplätze der Rationalisierung zum Opfer fielen). Gegebenenfalls können weitere Arten, wie die genannten Hörnchen aus der Liste und die betroffenen Vogelarten sogar – analog zum „Raubzeug“, wie Marder und Krähen\* oder der (geschützte) Kormoran zum Abschuss freigegeben werden, sofern keine artenschutzrechtlich erheblich relevanten Gründe\* dagegen sprechen. Ob sich hieraus de jure jedoch ein gerichtsfester vernünftiger Grund ableiten lässt, bliebe ggf. gerichtlich zu klären, zumal sich selbst rigorose Maßnahmen z. B. gegen den Rotfuchs, aber auch Rabenvögel als de facto und nachweisbar als ökologische und populationsdynamische Fehlschläge zu Ungunsten des Tierschutzes erwiesen haben.

(\*Rabenvögel der Gattung *Corvus* sind z. B. in Deutschland im Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSR) und als „besonders geschützt“ im Bundesnaturschutzgesetz (BG b) gelistet und stehen unter Schutz. <http://wisia.org/FsetWisia1.de.html> )

Vorausgesetzt, die relevanten Arten der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung und ggf. zusätzlich einer möglichen Liste invasiver gebietsfremder Arten von lokaler oder nationaler Bedeutung wären über die einschlägigen Gesetzeswerke,



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

wie das BG, das Jagdgesetz, die VSR und ggf. die FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie) zum jagdbaren Wild erklärbar und zur völlig legalen Bejagung freizugeben, so stellt sich die Frage, wie die Jägerschaft diese zusätzliche Aufgabe, ggf. sogar mit Abschussquoten und Quotenverpflichtungen für die Jäger und Jagdpächter, nebst allen dadurch erwachsenden Verpflichtungen für diese bei verursachten Wildschäden durch diese, bewältigen sollte. Hieraus erwachsen für diese erhebliche Mehrarbeit und –kosten.

Für alle nicht jagd- oder fischbaren Arten sollte geklärt werden, ob das Vorliegen einer EU-Verordnung als zu akzeptierender, verfassungskonformer vernünftiger Grund akzeptiert werden kann.

[[Eine konkrete **Definition des Begriffes des vernünftigen Grundes** ist, wenngleich dieser die Effizienz und Tragweite des Gesetzes bedingt, kaum möglich, da dieser Kontext ein weit gefächertes, vielgestaltiges und vielschichtiges Themengebiet mit vielen Facetten beinhaltet. Die Prüfung des Vorliegens des vernünftigen Grundes verlangt im Einzelfall die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und Interessen. Häufig spielt hierbei der aus menschlicher Wertordnung heraus zu verstehende „beachtliche Grund“ eine wichtige Rolle, der jedoch kein zwingender Grund sein muss.

Grundsätzlich werden Handlungen, die auf „niedere Beweggründe“ und Emotionen, wie Wut, Ärger oder der Lust an der Zufügung von Schmerzen zurückzuführen sind, nicht als vernünftiger Grund anerkannt. Anerkannt sind jedoch Beweggründe, die aus der sozialen Anerkennung von Motiven, wie die Nutzung der Tiere durch den Menschen zu Nahrungszwecken oder die Verwendung als Futtermittel, wenngleich dies keineswegs jegliche Nutzung und objektivierbare Vernunftprüfung (z. B. Rentabilität, Ertragssteigerung o. ä.) über den gebotenen Grundsatz der Ethik und der Verantwortlichkeit für das Mitgeschöpf stellen darf, die ggf. als Legitimation für die Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden oder die Tötung von Tieren dienen könnten.

Es bleibt in diesem Kontext generell zu prüfen, ob die gewählten Mittel als geeignet betrachtet werden können, ob beispielsweise ein Eingriff als notwendig betrachtet werden kann oder ob andere, besser geeignete Methoden ohne Beeinträchtigung für die betroffenen Tiere gegeben wären, und ob das Kriterium der Angemessenheit vorliegt (zwischen Mittel und Zweck). So kann z. B. eine hypothetische, ggf. erhebliche, jedoch rein abstrakte Gesundheitsgefährdung für die menschliche Gemeinschaft ebenso, wie der sozial anerkannte Verzehr von Fleisch als vernünftiger Grund anerkannt werden. Keinesfalls als vernünftiger Grund anzuerkennen wären Gründe wie „Abneigung gegen ein Tier, die Absicht der Schadenszufügung, das Abreagieren einer seelischen Spannung (beim Menschen) oder eines Affekts, Bequemlichkeit (!), Gewinnsucht, Langeweile, Laune, „böse Lust“, Mutwille, Rache, Schießübungen, Sensationshascherei, Überdruß an einem Tier, Un- und Übermut, Überforderung (!), Verärgerung, Verlangen nach sexueller Befriedigung mit Tieren, Verfolgungstrieb, Vorbereitung oder Verdeckung anderer Straftaten, Widerwille gegen Tiere, Wut, ästhetische Zuchtziele, Zerstörungssucht“ (HACKBARTH & LÜCKERT, 2002).

Dennoch wird vom Gesetzgeber nicht angestrebt, Tieren jegliche Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zu ersparen. Vielmehr wird das Wohlergehen der Tiere im Rahmen der dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip** entsprechenden Forderung, Tieren nicht ohne vernünftigen Grund vermeidbare, das unerlässliche Maß übersteigende Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, gewährleistet (HACKBARTH & LÜCKERT, 2002).

„Dem Tier sind gegenüber dem Menschen keine Rechte gegeben, wohl aber diesem Pflichten in Bezug auf das Tier auferlegt“ (LORZ, Kommentar zum Tierschutzgesetz, Einführung Rd Nr. 181.).]]



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

[Grundsätzlich können die geforderten Beseitigungsmaßnahmen somit bestenfalls auf solche Tiere Anwendung finden, wenn sie einer nachvollziehbaren Nutzung unterworfen werden können und wenn es sich um Individuen oder Populationen handelt, die „in der Natur“, also in Biotopen und nicht in der Obhut des Menschen, ggf. innerhalb bebauter Gebiete oder in Gehegen leben. Diese sind ja zwangsläufig durch Maßnahmen im Rahmen der Verordnung und einer Listung mit betroffen.

#### Artikel 18 – Ausnahmen von der Verpflichtung zur sofortigen Beseitigung

*(1) Ein Mitgliedstaat kann auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse innerhalb von zwei Monaten nach der Erkennung einer invasiven gebietsfremden Art gemäß Artikel 16 entscheiden, keine Beseitigungsmaßnahmen anzuwenden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:*

*a) Es wird nachgewiesen, dass eine Beseitigung technisch nicht machbar ist, da die verfügbaren Beseitigungsmethoden in der Umgebung, in der sich die invasive gebietsfremde Art etabliert hat, nicht angewendet werden können;*

*b) anhand einer auf die verfügbaren Daten gestützten Kosten-Nutzen-Analyse wird mit hinlänglicher Sicherheit nachgewiesen, dass die Kosten langfristig außergewöhnlich hoch sein und in keinem angemessenen Verhältnis zu den Nutzen der Beseitigung stehen werden;*

*c) es stehen keine Beseitigungsmethoden zur Verfügung, oder die verfügbaren Beseitigungsmethoden haben gravierende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder andere Arten.*

*Der betreffende Mitgliedstaat notifiziert der Kommission unverzüglich schriftlich seine Entscheidung. Der Notifizierung sind alle in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Nachweise beigelegt.*

*(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 notifizierte Entscheidung abzulehnen, wenn die darin festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind.*

*(3) Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Entwürfe von Durchführungsrechtsakten werden innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Notifizierung des Mitgliedstaats dem in Artikel 27 Absatz 1 genannten Ausschuss übermittelt.*

*(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass durch Eindämmungsmaßnahmen die weitere Ausbreitung der invasiven gebietsfremden Art in andere Mitgliedstaaten verhindert wird, wenn gemäß Absatz 1 keine Beseitigungsmaßnahmen angewandt werden.*

*(5) Lehnt die Kommission eine gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels notifizierte Entscheidung ab, so wendet der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Beseitigungsmaßnahmen gemäß Artikel 17 an.*



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

*(6) Lehnt die Kommission eine gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels notifizierte Entscheidung nicht ab, so werden auf die invasive gebietsfremde Art die **Managementmaßnahmen** gemäß Artikel 19 angewandt.*

[Aus unserer Sicht betrifft dies in Deutschland ggf. neben dem Waschbären auch die Schmuckschildkröten.]

#### Kapitel IV

Management von bereits weit verbreiteten gebietsfremden invasiven Arten

Artikel 19 – Managementmaßnahmen

*(2) Die Managementmaßnahmen umfassen **tödliche oder nicht tödliche physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population** einer invasiven gebietsfremden Art. Gegebenenfalls schließen die Managementmaßnahmen Maßnahmen ein, die das aufnehmende Ökosystem betreffen und dessen Widerstandsfähigkeit gegen laufende und künftige Invasionen stärken sollen. **Die kommerzielle Nutzung bereits etablierter invasiver gebietsfremder Arten kann als Teil der Managementmaßnahmen zu ihrer Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung mit genauer Begründung vorübergehend genehmigt werden, sofern alle geeigneten Kontrollen vorhanden sind, um jegliche weitere Ausbreitung zu verhindern.***

*(3) Bei der Anwendung von Managementmaßnahmen und der **Auswahl von zu verwendenden Methoden** tragen die **Mitgliedstaaten** der menschlichen Gesundheit und der Umwelt — insbesondere Nichtziel-Arten und ihren Lebensräumen — angemessen Rechnung und stellen sicher, dass, wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die **Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.***

[siehe unter Kommentar zu Artikel 17]

Artikel 20 –Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme

[wird nicht behandelt, da ohne Relevanz für die Tierhaltung]

#### Kapitel V

Horizontale Bestimmungen

Artikel 21 – Kostenerstattung



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



**Entsprechend dem Verursacherprinzip und unbeschadet der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1) streben die Mitgliedstaaten eine Erstattung der Kosten für die Maßnahmen an, die erforderlich sind, um die nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern, zu minimieren oder abzuschwächen, wobei dies auch für Umwelt-, Ressourcen- und Wiederherstellungskosten gilt.**

[Werden Kosten verursacht, die als Folge eines bestimmten Tuns oder Unterlassens entstehen und lassen sich diese Kosten dem Verursacher zurechnen, dann wird vom sogenannten **Verursacherprinzip** gesprochen.

Wird dies auf Tierhalter angewendet, deren Listentiere ggf. in die Natur entwichen sind, so können hierfür ganz erhebliche Kosten anfallen, sollten zum Wiedereinfangen oder zur „Unschädlichmachung“ ggf. öffentliche Mittel und Einrichtungen notwendig. Allerdings ist hierbei von Bedeutung, dass ein Schaden einem dezidierten Verursacher zugewiesen werden kann.

Sollte dies auch auf Mitgliedsstaaten angewendet werden, von deren Territorium aus sich gebietsfremde invasive Arten von nationaler Bedeutung (die ggf. dort lokal etabliert und weit verbreitet sind) auf benachbarte Staaten ausbreiten, weil ggf. ungenügende oder keine Beseitigungs- oder Management- bzw. Eindämmungsmaßnahmen ergriffen worden sind, entsteht ein erheblicher Druck auf die Mitgliedsstaaten.

Andererseits muss das Verursacherprinzip auch dann Anwendung finden, wenn Mitgliedsstaaten nicht tödliche Maßnahmen ergreifen und z. B. (wieder) eingefangene IAS-Listen-Arten in gesicherten, also genehmigten Einrichtungen unterbringen. Ist ein Verursacher der Ansiedlung bekannt, so muss darauf gedrungen werden, dass Kosten für Unterbringung, Haltung, Ernährung und Pflege im Sinne einer Ersatzvornahme vollumfänglich den Verwahrern, für die Dauer des biologischen Lebens des oder der Tier(e) erstatten und hierfür den Verursacher in die Pflicht nehmen. Sollten auch in diesem Bereich die Behörden auf einen „freiwilligen“ Eigentumsverzicht durch den Halter dringen und diesem nahelegen, seine Tiere an den Verwahrer zu übereignen, so erwachsen den Verwahrern hieraus – analog zu illegal eingeführten Welpen oder Listenhunden und „Gefahrtieren“ - teils jahrelange, enorm hohe Kosten, gekoppelt an immense Auflagen (Haltung unter Verschluss, Quarantänevorschriften, Vermittlungsuntersagung etc.) und teilweise für Jahre. Hierbei müssen die Verwahrer, seien es Auffangstationen sensu lato, Tierheime, zoologische Gärten im weitesten Sinne und wissenschaftliche Einrichtungen, Ex-situ-Stationen und private Pflegestellen, darauf dringen, dass dies in Anbetracht der vorliegenden Regelung unterbleibt. Hier muss die Kommission für Regelungen sorgen, die ausreichende Kapazitäten, machbare Verfahrensweisen und genügend Mittel garantieren. Eine Euthanasie der Tiere, spätestens sobald sie sich in der Obhut des Menschen und unter dem Schutz des



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



Tierschutzgesetzes befinden, aus Platz- und Ressourcenmangelgründen bzw. aus mangelnder Bereitschaft, ausreichende Ressourcen zum Vollzug geltenden Rechtes zur Verfügung zu stellen, kann keinesfalls akzeptiert werden. Dies mag bei wildlebenden Tieren im Rahmen des Arten- und Biotopschutzes, analog zum Wildmanagement in den Forsten und Jagdrevieren (Abschussquoten bzw. Abschussvorgaben) etabliert und üblich sein und es wird wohl keinerlei Möglichkeiten geben, dies zu unterbinden oder zu minimieren bzw. Alternativen dafür zu finden, jedoch gestaltet sich dies auch in der Rechtsprechung für Tiere in Menschenobhut anders. Hier sei als Beispiel das – wenn auch zu Recht umstrittene – Urteil des Magdeburger Amtsgerichtes (Az.: 14 Ds 181 Js 17116/08 (171/09)) und seine Bestätigung durch das Oberlandesgericht Naumburg (Az.: 2 Ss82/11) im Falle der Magdeburger Hybrid-Tigerwelpen nach § 17 TSchG angeführt. Dies gilt aus Sicht der Verfasser ebenso für temporär festgehaltene „Waren“, sofern es sich hierbei um lebende Tiere handelt, wie in Artikel (15) festgelegt.]

Artikel 22 befasst sich mit der Koordination innerhalb der Gemeinschaft und bleibt hier unbehandelt.

Artikel 23 – Strengere Nationale Vorschriften

*Die Mitgliedstaaten können strengere nationale Vorschriften beibehalten oder erlassen, um die Einbringung, Etablierung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern. Diese Maßnahmen müssen mit dem AEUV vereinbar sein und der Kommission entsprechend dem Unionsrecht notifiziert werden.*

[Fast immer können Mitgliedsstaaten strengere Regelungen in der nationalen Umsetzung des EU-Rechtes, wie wir sie z. B. in der Umsetzung der Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97) und ihrer weit strengeren Umsetzung in deutsches Recht in der Bundesartenschutzverordnung (BGBl. I S. 258, 896) sehen.

Da nur wenige EU-Mitgliedsstaaten ein ähnlich striktes Tierschutzgesetz haben, wie dies in Deutschland der Fall ist und der „vernünftige Grund“ zur Tötung eines Tieres sich ebenfalls in kaum einem dieser Gesetze findet, ist dies keinesfalls auszuschließen.

Weiterhin erlaubt die Verordnung zwar, strengere Maßnahmen beizubehalten oder zu etablieren, jedoch sind **weniger strikte Regelungen nicht erlaubt**. Hier ist zu hoffen, dass bei der Umsetzung in nationales Recht das verfassungsgemäße **Staatsziel des Tierschutzes nach Art 20a GG ausreichend berücksichtigt** werden kann und wird.]

Kapitel VI



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



## Schlussbestimmungen

Die Artikel 24 bis 29 befassen sich wieder mit organisatorischen Aufgaben für die Mitgliedstaaten und deren Pflichten. Diese werden in diesem Kontext nicht behandelt.

### Artikel 30 – Sanktionen

*(1) Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen über Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Anwendung zu gewährleisten.*

[Es ist zu begrüßen, dass – im Gegensatz zum Erlaubniserteilungsverfahren nach Artikel (9) – die Festlegung und Durchführung von Sanktionen den Mitgliedsstaaten direkt anheimgestellt und in deren Verantwortung gegeben werden. So kann hier gehofft werden, dass etwaige Sanktionen gemäß geltender nationaler Gesetze erfolgen können und hier die als allgemeiner Grundsatz der deutschen Gesetzgebung vorgeschriebene Verhältnismäßigkeit von Regelungen und Maßnahmen sichergestellt werden kann.]

*(2) Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*

*(3) Zu den vorgesehenen Sanktionen zählen u. a.*

*a) Geldbußen;*

*b) Beschlagnahme nichtkonformer invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung;*

*c) unverzügliche Aussetzung oder unverzüglicher Entzug einer gemäß Artikel 8 erteilten Genehmigung.*

*(4) Bis zum 2. Januar 2016 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die in Absatz 1 genannten Bestimmungen mit; spätere Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.*

[Der Begriff der Beschlagnahme beinhaltet zunächst nur die behördliche Sicherstellung von Individuen durch die Behörden, vorerst ohne den Eigentumsverlust, ggf. jedoch unter Verlust des Besitzes. Erst mit der behördlichen Einziehung erfolgt ein Eigentumsverlust.

Beschlagnahmte Pflanzen und Tiere können ggf. bei den Haltern/Eigentümern belassen werden. Diese haben jedoch keinerlei Verfügungsrecht darüber, solange die behördliche Beschlagnahme besteht. Verantwortlich für beschlagnahmte Güter oder Lebewesen und zur Entscheidung über diese bevollmächtigt ist die beschlagnahmende Behörde bzw. ein Gericht. Im Falle der Arten aus der IAS-Liste wäre ein Belassen der beschlagnahmten Individuen beim Verursacher bzw. Halter/Eigentümer kaum nachvollziehbar, da voraussichtlich die Haltungsrahmenbedingungen nicht den Vorgaben der Verordnung entsprechen und die Beschlagnahme ja durch die drohende Gefahr der erheblichen, unionsweiten Faunen- oder



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



Florenverfälschung besteht. Beließen die Behörden lebende Tiere oder Pflanzen, selbst Mikroorganismen in der Obhut der Eigentümer, würde dies den Inhalt der Verordnung völlig ad absurdum führen. Dies gilt ebenso beim Aussetzen oder Erlöschen vorhandener Genehmigungen, da deren temporäres oder vollständiges Erlöschen eine weitere Haltung verbietet und die Sanktion nutzlos würde.

Derzeit bestehen in Deutschland weder Leitlinien zur Umsetzung der gesamten Verordnung, noch Sanktionenkataloge (Stand 01.09.2016).

Werden Tiere, Pflanzen oder Mikroorganismen beschlagnahmt, so sollten diese zwingend unter adäquaten Bedingungen bis zur rechtskräftigen Einziehung und der Entscheidung über deren Verbleib – oder zur Rückgabe von Individuen und/oder Erlaubnissen an den Halter untergebracht, gepflegt, versorgt und ggf. behandelt werden. Spätestens hier zeigt sich die dringende Notwendigkeit, Auffangstationen, geeignete Tierheime etc. zu benennen, zu genehmigen, auszustatten und für ihre Leistungen angemessen zu entlohnen.

Werden solche Stationen benannt, genehmigt und in Anspruch genommen, kann ihnen in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitsgrundsätze der Rechtsprechung und Gesetzgebung auch anderweitig eine Genehmigung verweigert werden. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich um gehaltene, also zunächst legale Tiere handelt, denen ein Weiterleben bis zu ihrem natürlichen Lebensende garantiert wird, eine Obhutsverpflichtung seitens des Halters, wie der Behörde vorliegt, kein vernünftiger Grund zur Euthanasie oder Vernichtung erkennbar ist, aber ein Verbot für aufnehmende Stationen und Institutionen besteht, müssen hier dringend Lösungen gefunden und etabliert, ggf. über die Kommission eingefordert werden, die ethisch vertretbar sind.]

Artikel 31 – Übergangsbestimmungen für nichtgewerbliche Halter

***(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und d dürfen Besitzer von zu nichtgewerblichen Zwecken gehaltenen Heimtieren, die zu den in der Unionsliste aufgeführten invasiven gebietsfremden Arten gehören, diese Tiere bis zum Ende ihrer natürlichen Lebensdauer behalten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:***

***a) die Tiere wurden bereits vor ihrer Aufnahme in die Unionsliste gehalten;***

***b) die Tiere werden unter Verschluss gehalten, und es werden alle geeigneten Maßnahmen getroffen, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen.***

***(2) Die zuständigen Behörden unternehmen alle angemessenen Schritte, um nichtgewerbliche Besitzer über von den Mitgliedstaaten organisierte Sensibilisierungs- und Aufklärungsprogramme in Bezug auf die mit der Haltung von Tieren gemäß Absatz 1***



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

verbundenen Risiken und über die zur Minimierung des Risikos der Fortpflanzung und des Entkommens zu treffenden Maßnahmen zu informieren.

**(3) Nichtgewerblichen Besitzern, die die Einhaltung der Bedingungen gemäß Absatz 1 nicht gewährleisten können, darf nicht erlaubt werden, die betreffenden Tiere in ihrem Besitz zu behalten. Die Mitgliedstaaten können diesen Besitzern die Möglichkeit anbieten, ihre Tiere zu übernehmen. In diesem Fall ist dem Tierschutz gebührend Rechnung zu tragen.**

**(4) Die in Absatz 3 genannten Tiere können von den Einrichtungen gemäß Artikel 8 oder in Einrichtungen, die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck errichtet wurden, gehalten werden.**

#### Artikel 32 – Übergangsbestimmungen für kommerzielle Bestände

**(1) Die Halter eines kommerziellen Bestands von Exemplaren invasiver gebietsfremder Arten, die vor deren Aufnahme in die Unionsliste erworben wurden, dürfen bis zu zwei Jahre nach der Aufnahme der Arten in die Liste lebende Exemplare dieser Arten oder reproduktionsfähige Teile davon zwecks Verkauf oder Übergabe an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen und für Zwecke medizinischer Tätigkeiten gemäß Artikel 8 halten und befördern, sofern die Exemplare unter Verschluss gehalten und befördert werden und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen, oder um diese Exemplare zu töten oder human zu keulen, um ihren Bestand zu erschöpfen. DE L 317/54 Amtsblatt der Europäischen Union 4.11.2014**

**(2) Der Verkauf oder die Übergabe lebender Exemplare an nichtgewerbliche Nutzer ist ein Jahr lang nach der Aufnahme der Art in die Unionsliste erlaubt, sofern die Exemplare unter Verschluss gehalten und befördert und alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um eine Fortpflanzung oder ein Entkommen auszuschließen.**

**(3) Wurde gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 eine Genehmigung für eine Aquakulturart erteilt, die anschließend in die Unionsliste aufgenommen wird, und geht die Geltungsdauer der Genehmigung über den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zeitraum hinaus, so entzieht der Mitgliedstaat am Ende des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zeitraums die Genehmigung im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007.**



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

[Dies bedeutet die Duldung bis zum natürlichen Lebensende von bereits gehaltenen Individuen beim Besitzer. Unklar ist, ob der Besitzer ein und dieselbe Person sein muss, oder ggf. nicht. Werden Bedingungen nicht erfüllt, werden die Genehmigungen versagt und die Tiere müssen abgegeben werden. Da die Mitgliedsstaaten jedoch nicht verpflichtet sind, sondern lediglich die Möglichkeit haben (Kann-Bestimmung), ein betroffenes Tier zu übernehmen, bleibt diese Option unklar und jede Rechtssicherheit für den Halter fehlt dahingehend, was mit dem Tier anschließend, nachdem es abgegeben werden musste, de facto geschieht. Die Formulierung, dem Tierschutz sei gebührend Rechnung zu tragen, kann dahingehend ausgelegt werden, dass betroffene Individuen oder Gruppen bis zu ihrem natürlichen Lebensende anderweitig untergebracht und art- und verhaltensgerecht gepflegt werden. Andererseits kann diese Formulierung auch eine tierschutzgerechte Tötung nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes (in Deutschland) beinhalten, wird dem Grundsatz des Artikels 20a GG zuwider entschieden und ggf. ein – hier keinesfalls anzuerkennender – vernünftiger Grund postuliert.

Bereits die Begründung zu Anfang des Textes sieht eine generelle Regelung für private Tierhalter mit Tieren aus Vorbesitz und für gewerbliche Halter – neben jenen die eine „Ex-Situ-Einrichtung“ betreiben oder Tiere aus wissenschaftlichem Interesse halten - nach Inkrafttreten der Verordnung und der Liste von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung vor:

*(34) Die Mitgliedstaaten können durch im Rahmen dieser Verordnung ergriffene Maßnahmen den **Haltern** oder **Nutzern** gebietsfremder Arten und auch den **Eigentümern** und **Pächtern** des betreffenden Grundstücks **Verpflichtungen auferlegen**.*

*(35) Damit **nichtgewerbliche Besitzer** ihre **Heimtiere**, die zu den in der Unionsliste aufgeführten Arten angehören, **bis zum Ende des natürlichen Lebens des Tieres weiter halten** dürfen, müssen Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Fortpflanzung oder das Entkommen des Tieres zu verhindern.*

*(36) Damit **gewerbliche Marktteilnehmer**, die möglicherweise Vertrauensschutz genießen (z. B. solche, denen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 eine Genehmigung erteilt wurde), ihren Bestand an invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung nach Inkrafttreten dieser Verordnung **erschöpfen** können, sollten ihnen **zwei Jahre für die Tötung, die humane Keulung, den Verkauf oder gegebenenfalls die Übergabe der Exemplare an Forschungs- oder Ex-situ-Erhaltungseinrichtungen** eingeräumt werden.*

Es ist in den Artikeln (31) und (32) nicht geregelt, was mit Tieren geschehen soll, die sich bereits in menschlicher Obhut und daher unter dem dezidierten Schutz des



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

Tierschutzgesetzes befinden, deren Halter, aus welchen Gründen auch immer, gezwungen sind, beispielsweise ihre Tiere abzugeben oder solche, die ihre Tiere z. B. aus persönlichen Gründen abgeben wollen, z. B. wenn ein Partner einer sozialen Art stirbt und kein neues Partnertier nachgestellt werden darf. Weiterhin ist nicht bedacht worden, was geschieht, wenn Tierhalter versterben und der Besitz der Tiere an deren Erben oder ggf. an Einrichtungen des Tierschutzes (die ggf. keine Einrichtung eines Mitgliedsstaates nach Artikel (31) Absatz 4 gemäß Artikel (8) darstellen - übergeht. Es kann, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass weder die Gemeinschaft, noch ein Mitgliedsstaat die finanziellen Mittel und die personelle Ausstattung bereitstellen kann bzw. gewillt sein wird, dies zu tun und entsprechende, ausreichend bemessene und ausgestattete Einrichtungen zu bauen und zu unterhalten.

Einerseits dürfen die betroffenen Individuen bis an ihr natürliches Lebensende gehalten werden, es ist allerdings unklar, ob dieses Anrecht mit einer Veränderung in deren Umfeld, sei es der Halter, der Ort der Haltung etc. gekoppelt ist.

Gerade bei den Buchstaben-Schmuckschildkröten (*Trachemys scripta ssp.*) spielt dies eine erhebliche Rolle.

Werden Einrichtungen des Tierschutzes bzw. solche nach Artikel 31, Abs. (4) und Artikel (8), mittels der Verordnung genötigt, Tiere dauerhaft zu halten, weil eine Weitergabe an geeignete Übernehmer (Vermittlung) nicht erlaubt ist, werden verfügbare Kapazitäten zweifelsohne binnen eines Jahres belegt sein und es können keine weiteren Tiere untergebracht werden.

Sollten bei behördlichen Kontrollen oder als Folge von Verstößen gegen die Beschränkungen oder die Kriterien der Zulassung durch die Halter – aber auch Gewerbetreibende – Tiere weggenommen und ggf. verwahrt werden müssen, oder aber wenn illegal gehaltene oder illegal vermehrte Tiere den Behörden zur Kenntnis kommen bzw. gebracht werden oder auch nur Fracht- und Warensendungen nach Artikel 15 kostenpflichtig zurückgehalten werden müssen, so muss zwangsläufig die Frage gestellt werden, wer diese verwahren soll und unter welchen Voraussetzungen und wie mit diesen Tieren weiter verfahren werden soll. Auch hier kommen lediglich genehmigte und überwachte Einrichtungen des Arten- und Tierschutzes, sowie Zoos im weitesten Sinne, in Frage und können eine notwendigerweise erforderliche Transparenz sicherstellen.

Weiterhin, bedenkt man, dass Auffangstationen, Tierheime etc. in aller Regel vereinsgetragene Institutionen sind, so gilt es überdies zu bedenken, dass ggf. eine solche Einrichtung – aus welchen Gründen auch immer – geschlossen werden muss. Auch hier muss bedacht werden, dass ein Keulen von deren Tierbeständen weder im Sinne des Art. 20a GG, noch des Tierschutzgesetzes sein können. Nur durch enge Kooperationen und Vernetzungen funktioniert der Vollzug des geltenden Rechtes über diese privaten oder von Vereinen



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

getragenen Institutionen. Können diese ihre Kapazitäten nicht durch Ab- und Weitergabe von Tieren nicht optimieren, ist eine Unterbringung kaum mehr denkbar, zumal die Anforderungen in Bezug auf eine Haltung unter Verschluss und die formulierten Zulassungskriterien sehr hoch und teuer sind.

Darüber hinaus wird eine für die Belange des Tierschutzes sensibilisierte Bevölkerung und Gesellschaft nur schwerlich tolerieren, wenn nach Ablauf der angestrebten Zweijahresfrist für gewerbliche Tierhalter – hier stehen die Zoos und Aquarien, Tierparks und Wildgehege sicherlich im Fokus der Öffentlichkeit! – Tierbestände nicht an „Ex-Situ-Einrichtungen“ abgegeben werden können und ggf. ersatzweise zu wissenschaftlichen Zwecken an zugelassene Institute der Wissenschaft abgegeben werden, getötet oder „human gekeult“ werden müssen. Es erscheint naiv, glaubte man, dass diese Institutionen ausreichende Kapazitäten und Mittel zur Verfügung hätten, alle betroffenen gewerblich gehaltenen Tiere aufzunehmen. Auch der angedachte Export betroffener Individuen scheint keine realistische Lösung darzustellen.

Es müssen aus Sicht der Verfasser hier zwangsläufig Maßnahmen bedacht und ergriffen, aber auch der Öffentlichkeit kommuniziert werden, die dieses Dilemma zu lösen vermögen.

Es müssen Ressourcen geschaffen, Mittel und Flächen zur Verfügung gestellt und für bestehende Einrichtungen Rahmenbedingungen erlaubt werden, die hier zu einer Lösung beitragen können.

Erfreulicherweise dürfen gewerblich gehaltene Exemplare innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten (unklar, ob der Verordnung, oder der Liste), betroffene Exemplare an genehmigte private Haltungen abgegeben werden. Ob diese nichtgewerblichen Nutzer allerdings in Anbetracht der Vorgaben der Verordnung überhaupt berechtigt sind, ein weiteres Tier zu ihrem Vorbesitz-Tierbestand mit lebenslanger Duldung de facto aufnehmen zu dürfen, da ja nur Tiere, die vor Inkrafttreten bereits gehalten worden sind, weiter gepflegt werden dürfen, muss in Zweifel gezogen werden.

Zudem sind für Tiere, die „in der Natur“ leben, Maßnahmen zur Bekämpfung und zum Management vorgesehen, die tödliche und nicht tödliche Mittel vorsehen. Beim Einsatz nicht tödlicher Mittel gelangen Tiere in die Obhut des Menschen und dadurch als Mitgeschöpf in seine Verantwortung.

Als Beispiel seien die in der Bevölkerung beliebten Schmuckschildkröten aufgeführt. Tödliche Bekämpfungsmaßnahmen für nicht jagdbare Tiere erscheinen nicht angebracht. Tagtäglich gelangen, auch nach dem 03. August 2016, Tiere der betroffenen Arten als Fundtiere in Tierheime und Auffangstationen. Es stellt sich daher die berechtigte Frage, wie mit diesen umgegangen werden soll, zumal hier neben dem Schutzstatus z. B. der Rotwangen-Schmuckschildkröte, dem Tierschutzrecht sensu lato auch das Fundrecht eine Rolle spielt.



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

Dürfen diese Tiere weiter in den Zoos, Tierheimen etc. aufgenommen, dort gepflegt und gehalten werden? Wie kann hierbei eine Beschränkung der erlaubten Individuen eingehalten werden? Dürfen diese Tiere weiterhin vermittelt werden? Wenn ja, unter welchen rechtsverbindlichen Kriterien und Bedingungen? Wenn nein, was geschieht mit den Tieren? Wer kommt für anfallende Kosten für ihre Haltung nach Ablauf der 28 Tage oder sechs Monate der Verwahrungsfristen?

Letztlich stellt das Einliefern eines solchen, gefundenen Tieres eine nicht tödliche Maßnahme im Rahmen der Bekämpfung und des Managements der Populationen „in der Natur“ dar.

Das Problem der verwaist aufgefundenen hilfsbedürftigen Jungtiere wurde bereits oben hingewiesen. Auch hier stellt sich ein analoges Problem dar, das der sinnvollen und ethisch vertretbaren, deutschem Recht konformen Lösung bedarf.]

Artikel 33 – Inkrafttreten

***Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.***

***Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.***

***Geschehen zu Straßburg am 22. Oktober 2014.***

Mit Schreiben des Ratspräsidenten Jean-Claude Juncker vom 13 Juli 2016, publiziert im Amtsblatt der Europäischen Union, erging eine Durchführungsverordnung ((EU) 2016/1141) und es wird die Umsetzung für alle Mitgliedsstaaten ab dem 20. Tag nach Veröffentlichung (03.08.2016) mitgeteilt.

Im Absatz (3) heißt es, dass die Kommission zu dem Schluss gelangt sei, dass die auf der IAS-Liste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 alle genannten Bedingungen des Artikel 4, Absatz 6 der Verordnung erfüllen. Weiterhin heißt es dort:

*Einige dieser Arten sind namentlich bereits im Gebiet der Union etabliert bzw. in einigen Mitgliedstaaten sogar weit verbreitet, und es kann unter Umständen nicht möglich sein, diese Arten kostengünstig zu beseitigen. Es ist jedoch sinnvoll, diese Arten in die Unionsliste aufzunehmen, da andere kostengünstige Maßnahmen durchgeführt werden können, um die Einbringung neuer Exemplare oder die weitere Ausbreitung im Gebiet der Union zu verhindern, die Früherkennung und rasche Beseitigung von Arten zu fördern, die bislang noch nicht vorkommen oder noch nicht weit verbreitet sind, und sie gemäß den besonderen Gegebenheiten des betreffenden Mitgliedstaats zu bewirtschaften, einschließlich durch Fischerei, Jagd oder Fallenstellerei, oder jede andere Art der Entnahme zum Verzehr oder zur Ausfuhr, sofern diese Tätigkeiten im Rahmen eines nationalen Managementprogramms durchgeführt werden.*



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

## Resumee:

Es besteht keinerlei Zweifel, dass von entlaufenen und ausgesetzten oder „befreiten“ – kommerziell genutzten oder als Heimtiere gehaltenen - Wildtiere, die imstande sind, sich in Europa nicht nur am Leben zu halten, sondern vielmehr Populationen zu etablieren, die ein Invasionspotential besitzen, eine potentielle Gefahr für heimische Populationen und Ökosysteme bestehen und ausgehen kann.

Grundsätzlich begrüßt die Auffangstation für Reptilien, München e.V. den erneuten Vorstoß der EU, dieses Problemfeld nochmals in den Fokus zu nehmen und geeignete Regelungen zu etablieren. Hierbei ist zu begrüßen, dass Massenzucht und Billigvermarktung einiger Arten reguliert werden und ein Handels- und Importstopp für z. B. die relevanten Schmuckschildkröten ist begrüßenswert.

Generelle Haltungs- und Besitzverbote allerdings, ebenso wie das generelle Zuchtverbot für Tiergruppen werden aus Tierschutz- wie Artenschutzgründen als kontraproduktiv betrachtet, zumal für viele Tiergruppen sinnvolle ex-situ-Zuchtbemühungen keinesfalls alleine von Zoos, Aquarien und den geplanten ex-situ-Zuchtzentren getragen werden und werden können.

Darüber hinaus steht zu bedenken, dass Privathalter von bislang frei handelbaren, nicht meldepflichtigen Tierarten einerseits nur begrenzt die Verordnung zur Kenntnis nehmen können und werden und zudem eine neue Grauzone illegal gepflegter Verbotstlisten-Tiere zwangsläufig entstehen wird und die verantwortlichen Behörden keinerlei Kenntnis von Haltungen haben werden.

Es ist überaus bedauerlich, dass wichtige Institutionen, wie insbesondere jene des Tier- und Artenschutzes, namentlich Tierheime, Tierschutzvereine, Pflegestellen, Auffang- und Rehabilitations-, sowie Wildtierstationen, Gnadenprojekte, Exotenstationen etc. keinerlei dezidierte Berücksichtigung gefunden haben und erhebliche Problemstellungen hierdurch zu bewältigen haben.

Desweiteren ist es als schwierig zu bewerten, dass Institutionen diese bestenfalls marginal erwähnte Regelung bei erschwerten Bedingungen werden nutzen können, um weiter ihre wertvolle Arbeit verrichten zu können, ohne die die gesamte Verordnung, sofern sie lebende Tiere betrifft, nicht durchführbar sein wird.

Wie bereits in den Kommentaren und der Durchführungsverordnung angesprochen, werden in einigen Mitgliedsstaaten die Maßnahmen nur begrenzt greifen können, da es sich um bereits etablierte, weit verbreitete, z. B. in Deutschland bereits zum jagdbaren heimisch gewordenen Wild deklarierte Arten handelt, wie beim Nutria und dem Waschbären. Bei diesen, wie den ebenfalls etablierten aquatilen Arten, wie der Wollhandkrabbe werden



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



Besitz- und Handelsverbote, Zuchtverbote und alle übrigen genannten Maßnahmen keinerlei Wirkung auf die „in der Natur“ angesiedelten, invasiven Tierbestände (mehr) haben.

Weiterhin verweisen die Verfasser nochmals mit allem Nachdruck darauf, dass in Deutschland der Tierschutz über Artikeln 20a des Grundgesetzes verfassungsgemäßes Staatsziel ist und lebende Tiere den unverbrüchlichen Schutz des Tierschutzgesetzes genießen. So sind einerseits Tiere in der Obhut des Menschen, auch solche, die aus welchen Gründen auch immer hilfebedürftig in die Obhut des Menschen gelangen, durch dieses geschützt und es bedarf eines vernünftigen Grundes, solche Tiere zu töten oder zu keulen.

Wildlebende Tiere können aus Sicht der Verfasser nur dann getötet werden, wenn sie einer Nutzung (Jagd oder ethisch vertretbarer Fallenstellerei) oder der Seuchenbekämpfung unterliegen. Werden sie bejagt, so muss gefordert werden, dass Lehren aus den erfolglosen und ethisch nicht zu rechtfertigenden „Bemühungen“ beim Rotfuchs und der Tollwutprophylaxe durch ganzjährige Bejagung gezogen werden und auch für Neozoen Schonzeiten während der Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten eingehalten werden, Bejagungen in Nestern und Bauen von Jungtieren oder in der Brutpflege engagierten Elterntieren müssen abgelehnt werden.

Das Tierschutzgesetz unterscheidet lediglich zwischen Tieren und Wirbeltieren, de facto werden bei in Menschenobhut gepflegten Tieren Heim- und Nutztiere und Tiere im Tierversuch unterschieden, es gibt jedoch, im Rahmen der Mindestanforderungengutachten des Bundesministeriums keine Unterschiede zwischen z. B. einer als Heimtier gehaltenen Ratte und einer, die als Futtertier dienen soll. Bekämpfungswürdige Neozoen und invasive gebietsfremde Arten sind hierbei nicht vorgesehen. Daher muss das Tierschutzgesetz aus Sicht der Verfasser vollumfänglich auch auf alle Listenarten Anwendung finden. Im Umkehrschluss zu der Arbeit der Tierärztlichen Vereinigung Tierschutz, die sich damit beschäftigt, dass keinerlei wissenschaftlich zu belegenden Unterschiede zwischen domestizierten und wild lebenden, nicht domestizierten Tieren bestehen, bezüglich der ethischen Vertretbarkeit ihrer Haltung in Menschenobhut, kann daher hinsichtlich des Tierschutzes per se auch nicht differenziert werden zwischen in Menschenobhut gehaltenen und wild lebenden Tieren oder erwünschten und nicht erwünschten, weil ggf. potentiell invasiven Arten.

Es muss daher bei der Bejagung und Fallenstellerei als Richtschnur dessen, was vertretbar und dem Tierschutz konform zur Anwendung gebracht werden darf und was dezidiert in Erfüllung der Vorgaben des Art 20 GG und des Tierschutzgesetzes abzulehnen ist, lediglich der Rahmen des Tierschutzgesetzes und seiner Kommentare angewandt werden.

Als Konsequenz werden die Bundesregierung, das Bundes-Umweltministerium, die Ministerien der Länder und die nachgeordneten Behörden nachdrücklich aufgefordert, auf



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)



eine strikte Einhaltung des Tierschutzgesetzes zu dringen und die Umsetzung der Verordnung in nationales Recht, sowie den Vollzug dergestalt vorzunehmen, dass das Tierschutzgesetz als hohes Gut zwingend Beachtung findet.

Die Kommission wird aufgefordert, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, die eine dauerhafte Unterbringung bei bester Versorgung derjenigen betroffenen Tiere (best practise) zu garantieren, die im Rahmen nicht tödlicher Maßnahmen in menschliche Obhut gelangen.

Ferner wird die Kommission aufgefordert, im Nachgang zur Verordnung Regelungen zu beschließen, die eine Fortführung der Arbeit von Institutionen des Arten- und des Tierschutzes im weitesten Sinne (Tierheime und Auffangstationen etc.) weiterhin in einem sinnvollen Rahmen ermöglicht. Hierzu gehören zwingend machbare und rechtssichere Genehmigungsverfahren, die von diesen zu leisten sind und die zwingend erforderliche und dezidiert so zu formulierende Erlaubnis, Tiere aus deren Beständen – unter Auflagen – an geeignete Stellen vermitteln zu dürfen. Diese Forderung deckt sich mit einem Schreiben der Kommission an den Vorsitzenden des Deutschen Tierschutzbundes vom 20. Oktober 2016, der einerseits beinhaltet, dass weit verbreitete Arten im Rahmen nicht tödlicher Managementmaßnahmen nach Art. 19 auch die Unterbringung (behördlich verfügt) beinhalten kann und Tierheimen und Auffangstationen hierbei eine wichtige Rolle zukommen kann. Hier wird über eine Unterbringung bis zum natürlichen Lebensende der Tiere nachgedacht, jedoch auch an eine legale Vermittlung betroffener Tiere an Privatpersonen oder zwischen Privatpersonen, sofern die Mitgliedsstaaten dies als angemessene und den besonderen Umständen entsprechende Managementmaßnahmen ansehen und ein Entkommen und eine Fortpflanzung ausgeschlossen sei. Daraus muss aus Sicht der Verfasser zwingend für die Bundesrepublik Deutschland abgeleitet werden, dass geeignete Stationen legitimiert, für die Erfüllung ihrer Aufgaben finanziert und unter zu definierenden Umständen und Bedingungen die Vermittlung von Listentieren auch an Privatpersonen als geeignete Managementmaßnahme festgeschrieben werden können und dringlichst positive Berücksichtigung finden sollten.

Zwar bietet die Verordnung im Text die Möglichkeit, Tiere an – noch zu schaffende - Einrichtungen abgeben zu können, jedoch ist bislang nicht geregelt, ob diese dort getötet werden oder am Leben bleiben und gepflegt werden. Es wäre hier sinnvoller, bereits bestehende Institutionen zu unterstützen und auszubauen und deren Fachkunde und Erfahrung, ihre räumliche und logistische, wie deren personelle Ausstattung zu nutzen und anzuerkennen, anstatt ggf. die Schaffung neuer Einrichtungen von den betroffenen Mitgliedsstaaten zu fordern. Da in Deutschland aus Sicht der Verfasser eine Tötung ohne vernünftigen Grund ehemals zu unterbleiben hat, sollte auch hier dem o. g. Vorschlag der Kommission Folge geleistet werden. Allerdings kann hierbei nicht die Last der Kosten, die aus



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

der Verordnung und bestehenden Gesetzen und der Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz zwangsläufig entstehen wird, den Einrichtungen des Tierschutzes, namentlich den Tierheimen, Tierschutzorganisationen, Vereinen und Privatpersonen, sowie Artenschutzstationen etc. aufgebürdet werden. Hier sind Ordnungsgeber, ebenso wie die Mitgliedsstaaten, in der Pflicht. Verwaltung und Vollzug müssen zudem hier ihrer Verpflichtung nachkommen, das in der Verordnung verankerte Verursacherprinzip zwingend zur Anwendung zu bringen, um zumindest teilweise eine Refinanzierung durch die Verursacher sicherstellen zu können.

Die Auffangstation für Reptilien, München e.V. fordert alle betroffenen Verbände des Tierschutzes, des Artenschutzes, der Jagd und der Tierhalter auf, gemeinsam an einer dringend notwendigen Nachbesserung der vorliegenden Verordnung zu arbeiten und diese von der Kommission und den Mitgliedsstaaten einzufordern und ggf. gerichtliche Entscheidungen hierzu - wenn notwendig – herbeizuführen, da nach Auskunft der Kommission der Europäische Gerichtshof einzig dazu berechtigt ist, die Auslegung von Unionsrecht vorzunehmen.

Aktuell (Stand 06. November 2016) kann in Deutschland keinesfalls von einheitlichen oder geregelten Verhältnissen ausgegangen werden. Vielmehr herrschen in den einzelnen Bundesländern völlig verschiedene, teils erheblich in der Rechtsauffassung voneinander abweichende Ansichten, wie aktuell, bis eine Umsetzung in deutsches Recht erfolgt ist, mit dem Thema und den betroffenen Tieren umgegangen werden soll.

Einige Bundesländer, wie z. B. Bayern haben sich bislang nicht geäußert oder Stellungnahmen abgegeben, wie Behörden und Einrichtungen des Tierschutzes verfahren sollen. In Nordrhein-Westfalen soll zunächst analog zum bisherigen Vorgehen verfahren werden.

Hessen sieht keinerlei Veranlassung, verletzte oder verwaiste Waschbären – und analog weitere IAS-Arten – in Tierheimen oder durch wohlmeinende Privatpersonen aufzunehmen oder zu pflegen [<https://umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/arten-biotopschutz/invasive-arten-hessen>] und vergleicht dies mit verletzten Mäusen und Ratten.

Mit Schreiben vom 30.09.2016 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Sachsen-Anhalt, an eine dort lokalisierte Auffangstation wird unter Berufung auf Art. 32 der Verordnung die Tötung zur Bestandserschöpfung als zulässig geschildert und darauf verwiesen, dass eine Weitergabe an Dritte nicht möglich sei, weswegen die Behörde „**in Übereinstimmung mit § 16 (1) Punkt 2 die Tötung betroffener Individuen veranlassen**“ könne. Für die Buchstabenschmuckschildkröten müsse eine zeitweilige Aufnahmekapazität der Naturschutzbehörden geprüft werden, die dann zu einer [erzwungenen] Aufnahme der Tiere in die dortigen Zoos und Tiergärten [die sie ebenfalls nicht halten dürfen!] gemäß § 6



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

der Naturschutz-Zuständigkeiten-Verordnung vom 21.06.2011 nach sich ziehen würde. Die umgehende Weitergabe der Tiere aus der betroffenen Station an die zuständige Naturschutzbehörde wird noch geprüft.

Hier muss es sich um ein Versehen handeln, da lediglich § 16 a Tierschutzgesetz heranzuziehen wäre.

Allerdings ist bezüglich der in der Verordnung relevanten Tierarten zunächst davon auszugehen, dass die Argumentation des Ministeriums nicht stimmig ist, da es sich um so genannte weit verbreitete Arten handelt und eine komplette Ausmerzung also Vernichtung der bestehenden Populationen in der Natur für diese de facto unmöglich ist. Hier können bestenfalls bestandsregulierende Management-Maßnahmen ergriffen werden und eine gewisse „Eindämmung“ erfolgen.

Für die betroffenen Tierarten und die hier relevanten Individuen in der Obhut von Einrichtungen des Tierschutzes bestehen bereits Möglichkeiten zur Unterbringung in diesen. Hier dürfte § 16 a Tierschutzgesetz kaum greifen, da weder vorübergehende Nachbesserungen eine Wegnahme der Tiere erforderlich macht, noch de facto geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für diese fehlen.

Eine Tötungsanordnung erscheint nur dann verhältnismäßig, wenn bestehende Rechtsvorschriften einem Weiterleben entgegenstehen. Dies ist derzeit und unter Berücksichtigung aktuell in Deutschland gültiger Rechtsvorschriften nicht der Fall.

Auch leiden die Tiere nicht an schweren Erkrankungen und in der Regel in der Obhut von Tierschutzeinrichtungen auch nicht unter gravierenden negativen Haltungsbedingungen, die ein Weiterleben ohne erhebliche, nicht behebbare Schmerzen und Leiden unmöglich machen und eine schmerzlose Tötung rechtfertigen würden.

Eine Verwertung der hier relevanten Tiere, analog zu behördlich weggenommenen Nutztieren entfällt zudem. Somit kann hier auch nicht der in Nordrhein Westfalen durch das Urteil zum „Schreddern“ von männlichen Eintagsküken von Legerassen oder –hybriden als Präzedenzfall herangezogen werden, da bei diesen eine allgemein übliche Nutzung als Tierfutter (Tiermehl, Katzenfutter, Eintagsküken) nach der Tötung zumindest einen konstruierbaren vernünftigen Tötungsgrund ergibt und für diese Tiere, rassebedingt, keine andere Haltungs- und Nutzungsform besteht und die Tiere somit nicht lebend zu platzieren wären. Weder können Buchstaben-Schmuckschildkröten, noch Waschbären als Lebensmittel liefernde Tiere herangezogen werden, noch können diese ohne Weiteres zu Tierfutter verarbeitet werden. Die Nutzung der Waschbär-Pelze entfällt mangels Nachfrage überdies. Hiervon sind dezidiert nicht die jagdlich getöteten Waschbären (und Nutrias) betroffen, sondern wie im Schreiben des Ministeriums dezidiert genannt, Tiere aus menschlicher Obhut. Somit kann hier und in Bezug auf die durch die Verordnung betroffenen Arten weder ein vernünftiger Grund (an)erkannt, noch können rechtlich (gültige) oder tatsächliche



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)

Gründe erkannt werden, die der Anordnung seitens des genannten Ministeriums würden rechtfertigen können. Zudem ist hier das Gutachten des Amtsveterinärs für jeden Einzelfall aus Sicht der Verfasser überdies zwingend erforderlich.

Die sofortige Abgabe bzw. Übergabe von aufgefundenen oder abgegebenen Schmuckschildkröten muss im selben Kontext betrachtet werden und ist aus der o. g. Argumentation heraus ebenfalls abzulehnen.

Darüber hinaus bietet die Kommission mit Artikel 19 der Verordnung und Schreiben vom 20.10.2016 bereits eine Alternative zur Tötung an, da es sich einerseits per Definition um bereits weit verbreitete und etablierte Arten handelt, für die die Mitgliedsstaaten Management-Maßnahmen verfügen und ergreifen können, die nicht tödlich sind und sogar eine Verwahrung der Tiere in Einrichtungen des Tierschutzes ermöglichen und ggf. sogar die Weitergabe an geeignete Privatpersonen erlauben könnte. Hieraus kann abgeleitet werden, dass der rechtliche Grund zur Tötung seitens der Verordnung ebenfalls entfällt.

Auf Bundesebene soll derzeit eine Angleichung des Bundes Naturschutzgesetzes geprüft werden und es zeichnet sich hier die Tendenz ab, dass eine Hardliner-Lösung angestrebt werden könnte, die es zwingend zu verhindern gilt, ebenso wie ein föderalistisch-babylonisches Meinungsgewirr, das in jedem Bundesland eine andere, oft genug gegenläufige Lösungsstrategie anstrebt und derzeit erzwingt.

Aussagen, wie jene aus Hessen und Sachsen-Anhalt müssen dringlichst gerichtlich und in Folge zu erstattender Strafanzeigen bzw. Strafanträge gegen die verantwortlichen Behörden und Ministerien geklärt werden.

- ⇒ Nachtrag: Mit Gültigkeit vom 26. November 2016 wurde die EU Artenschutz Verordnung dahingehend geändert, dass sowohl der Amerikanische Ochsenfrosch, als auch die Rotwangen-Schmuckschildkröte aus dem Anhang B gestrichen wurden, um der vorliegenden Verordnung zu invasiven Arten nicht entgegenzustehen. Eine dadurch mögliche und jahrelang praktizierte Nullkontingentierung der Einfuhren wurde durch das generelle Verbot der Verordnung zu den Invasive Alien Species unnötig. Damit entfallen auch Nachweispflichten für beide Arten und für den Ochsenfrosch die Meldepflicht. Zum Nachweis legalen Vorbesitzes vor dem 03. August 2016 jedoch sollten diese Dokumente nicht verworfen werden.



**Auffangstation für Reptilien, München e.V.** | Kaulbachstraße 37 | 80539 München  
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | [info@reptilienauffangstation.de](mailto:info@reptilienauffangstation.de)

**Spendenkonto** | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC : GENODEF 1M01  
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | [www.reptilienauffangstation.de](http://www.reptilienauffangstation.de)